

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

zur Prüfung

Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH

(ITG)

April 2016

003-3/174/12-2016

Kurzfassung

Der Landtagsklub der Salzburger SPÖ beauftragte im September 2015 den LRH mit einer Sonderprüfung über die Gebarung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG). Im Besonderen sollte geprüft werden, inwieweit es vereinbar ist, dass Herr Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer sowohl für die Abteilung 1, Wirtschaft und Innovation ressortzuständig ist als auch für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte der ITG verantwortlich und darüber hinaus deren Beiratsvorsitzender ist. Zudem sollte geprüft werden, ob es vereinbar ist, dass der Geschäftsführer der ITG Herr DDr. Sebastian Huber auch gleichzeitig der Leiter der Abteilung 1 im Amt der Salzburger Landesregierung ist, also jener Abteilung des Landes, welche die Förderungen für die ITG genehmigt.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Unvereinbarkeiten

Das Landesunvereinbarkeitsverfahrensgesetz ist auf die Funktion des Beiratsvorsitzenden der ITG nicht anzuwenden, da es sich nur auf Berufe mit Erwerbsabsicht bezieht. Der LRH stellt fest, dass der Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK) keine Regelungen enthält, wonach Tätigkeiten als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und für die fachlich zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung einerseits und als Beiratsvorsitzender andererseits unvereinbar wären. Vielmehr verweist der SCGK in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Geschäftsordnung der Landesregierung.

Weiters enthält der SCGK keine Regelungen, wonach Tätigkeiten als Geschäftsführer von Gesellschaften mit Landesbeteiligung und leitende Funktionen in der Landesverwaltung unvereinbar wären. Daher besteht nach Ansicht des LRH auch keine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Geschäftsführer der ITG und als Leiter der Abteilung 1 des Amtes der Landesregierung.

Der LRH empfiehlt, in den SCGK solche Bestimmungen aufzunehmen, die klarstellen, welche Funktionen und Tätigkeiten miteinander unvereinbar sind. Der LRH regt an, den SCGK zu überarbeiten und seine Inhalte präziser, ähnlich denen auf nationaler und internationaler Ebene

zu formulieren. So sollte etwa konkret angeführt werden, ob eine Bestimmung zwingend anzuwenden ist, ob ein Abweichen möglich und zu begründen ist oder ob es sich lediglich um eine Empfehlung handelt. Ziel sollte sein, die Anwendbarkeit des SCGK in der Praxis zu erleichtern.

Förderungsabwicklung

Das Land gewährte der ITG im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 insgesamt rund 2,8 Mio. Euro an Förderungen. Die von der ITG vorgelegten Nachweise für projektbezogene Förderungen dokumentieren deren widmungsgemäße Verwendung ausreichend. Die Förderungsabwicklung erfolgte grundsätzlich korrekt.

In den Fördervereinbarungen zwischen Land und ITG zur Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung war als Nachweis für die Verwendung der Fördermittel auch die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses vorgesehen. Ein solcher wurde von der ITG nicht vorgelegt und auch von der Förderstelle nicht eingefordert. Da für die ITG keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht, empfiehlt der LRH eine diesbezügliche Änderung der Fördervereinbarung.

Überschüssige Basisfinanzierungsmittel dürfen gemäß dieser Fördervereinbarung nicht zur Eigenkapital- bzw. zur Rücklagenbildung der ITG verwendet werden, sondern unterliegen Dispositionsanordnungen des Landes. Der LRH bemängelt, dass in den Förderakten der Abteilung 1 nicht dokumentiert wurde, ob überschüssige Basisfinanzierungsmittel vorhanden waren. Der LRH fordert eine entsprechende Dokumentation und eine Begründung, sofern überschüssige Mittel aus der Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung als Eigenkapital bei der Gesellschaft verbleiben.

Der LRH empfiehlt, auch im Vertrag über die Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Innovationsberatung eine Regelung für die Verwendung von Überschüssen bzw. Überförderungen vorzusehen.

Der LRH bemängelt, dass ein Teil der Förderungen im Rechnungswesen des Landes unzutreffend als „Förderausgaben Pflicht“ erfasst wurde und daher nicht im Subventionsbericht aufscheint; Ermessensförderungen sind auf den dafür vorgesehenen HH-Ansätzen zu erfassen.

Der LRH kritisiert, dass Förderungen im Rechnungsabschluss des Landes als „Beiträge für Investitionen“ ausgewiesen sind, die bei der ITG nicht für Investitionen, sondern vor allem zur Finanzierung von Personalaufwand verwendet wurden.

Gebärungsprüfung

Der LRH fordert, dass zumindest im Anhang des Jahresabschlusses die Ergebnisse der Geschäftsbereiche Standortentwicklung und Innovationsberatung im Sinne einer Segmentberichterstattung dargestellt werden. Dadurch soll ersichtlich werden, in welchem Geschäftsbereich Überschüsse entstanden sind und wie die Basisfinanzierungen verwendet wurden.

Der LRH fordert, Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwand an das Land in der Gewinn- und Verlustrechnung künftig unter der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen. Dieser Personalaufwand, der in keinem Zusammenhang mit Projekten der ITG steht, war fälschlicherweise im Projektaufwand enthalten.

Der LRH kritisiert, dass der an das Land weiterverrechnete Personalaufwand weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in den ergänzenden Angaben im Anhang explizit ausgewiesen wird. Der gesamte Personalaufwand ist im Jahresabschluss nicht ersichtlich. In den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Jahresabschluss fehlen Ausführungen zu der besonderen – vom UGB abweichenden – Darstellung. Der LRH fordert eine transparente Darstellung des Personalaufwandes und vollständige Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung von Personal an das Land sind als solche auszuweisen und nicht als Projektertrag und Projektaufwand zu erfassen. Weiters sind Gehaltserhöhungen in den Personalakten lückenlos zu dokumentieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsgrundlagen	11
1.1. Rechtliche Grundlagen der Prüfung durch den LRH	11
1.2. Prüfungsgegenstand, -umfang und politische Zuständigkeit	11
1.3. Prüfungsziel	12
1.4. Prüfungsmaßstab	12
1.5. Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	13
1.6. Aufbau des Berichtes.....	13
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	14
2.1. Gesellschaftsvertrag	14
2.2. Organe der Gesellschaft	16
2.3. Salzburger Corporate Governance Kodex in der ITG	17
2.4. Unvereinbarkeiten.....	18
3. Geschäftsbereiche der ITG	21
4. Internes Kontrollsystem.....	24
5. Förderungen des Landes an die ITG.....	26
5.1. Förderungsabwicklung.....	26
5.2. Ausmaß der Förderungen des Landes der Jahre 2012 bis 2014.....	30
6. Jahresabschlüsse.....	35
6.1. Allgemeines	35
6.2. Vermögenslage.....	36
6.3. Ertragslage	39
6.3.1. Umsatzerlöse.....	41
6.3.2. Projektaufwand	43

6.3.3. Personalaufwand	44
6.3.4. Sonstiger betrieblicher Aufwand	49
7. Exkurs: Corporate Governance Kodex	51
7.1. Der Österreichische Corporate Governance Kodex	52
7.2. Public Corporate Governance Kodex des Bundes	53
7.3. Corporate Governance Kodex des Landes Salzburg	54
7.3.1. Vorgeschichte	54
7.3.2. Geltende Fassung	55
8. Anhang:	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesellschafter, Stammeinlagen und Anteile.....	15
Tabelle 2: Kundenkontakte im Geschäftsbereich Innovationsberatung.....	23
Tabelle 3: Förderungen des Landes Salzburg 2012-2014	31
Tabelle 4: Vermögenslage	36
Tabelle 5: working capital	38
Tabelle 6: Ertragslage	39
Tabelle 7: Ergebnisanalyse 2012 bis 2014	40
Tabelle 8: Umsatzerlöse.....	41
Tabelle 9: Projektaufwand.....	43
Tabelle 10: Personalaufwand	45
Tabelle 11: Personalstand in Vollzeitäquivalenten.....	46
Tabelle 12: Sonstiger betrieblicher Aufwand	49

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

Abs.	Absatz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
B-PCGK	Public Corporate Governance Kodex des Bundes
bzw.	beziehungsweise
DKZ	Dienststellenkennzahl
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ERP-Fonds	European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbau-Programm)
etc.	et cetera
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
idgF	in der geltenden Fassung
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
ITG	Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH
ITT	Innovations- und Technologietransfer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LRH	Landesrechnungshof
MKW	Medien- und Kreativwirtschaft
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
REWE	EDV-Programm für das Rechnungswesen des Landes

SCGK	Salzburg Corporate Governance Kodex
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WKS	Wirtschaftskammer Salzburg

1. Prüfungsgrundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen der Prüfung durch den LRH

- (1) Der Landtagsklub der Salzburger SPÖ beauftragte am 14. September 2015 den LRH mit einer Sonderprüfung. Eine solche hat der LRH unter anderem durchzuführen, wenn dies der Landtag beschließt oder zumindest ein Viertel der Mitglieder des Landtages verlangt¹.

Der LRH verkehrt in Ausübung und zum Zweck der ihm obliegenden Kontrolle mit den geprüften Stellen unmittelbar. Die verlangten Auskünfte sind ihm jederzeit vollständig und richtig zu erteilen sowie der Zugriff auf automationsunterstützt gespeicherte Daten jederzeit zu gewähren. Verlangte Unterlagen sind unverzüglich zur Verfügung zu stellen.²

1.2. Prüfungsgegenstand, -umfang und politische Zuständigkeit

- (1) Der dem LRH übermittelte Auftrag zur Prüfung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH – im Folgenden kurz auch ITG genannt - lautet folgend:

„Überprüfung der ITG – Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH, an der das Land mit 57 % beteiligt ist. Insbesondere sollte geprüft werden, inwieweit es vereinbar ist, dass der Geschäftsführer der ITG, Herr DDr. Sebastian Huber auch gleichzeitig der Leiter der Abteilung 1 im Amt der Salzburger Landesregierung ist, also jener Abteilung des Landes, die die Förderungen für die ITG in der Höhe von ca. 700.000,- (Jahr 2014) jährlich genehmigt. Über diese Landesmittel verfügt dann wiederum Herr DDr. Sebastian Huber in seiner Funktion als Geschäftsführer der ITG.

Gemäß der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Haslauer nicht nur ressortzuständig für die Abteilung 1, Wirtschaft und Innovation, sondern auch für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH verantwortlich. Darüber hinaus ist Landeshauptmann Dr. Haslauer auch Beiratsvorsitzender der ITG.

¹ Landesrechnungshofgesetz 1993 idGF § 8 Abs. 2.

² Landesrechnungshofgesetz 1993 idGF § 9.

Aus diesem Grund wird ersucht, zusätzlich die Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer in dieser Causa zu überprüfen.

Weiters wird ersucht, in diesem Zusammenhang auch die Gebarung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH zu prüfen.“

Der LRH kommt mit dem vorliegenden Bericht diesem Auftrag nach. Die Prüfung der Gebarung umfasste die Jahre 2012 bis 2014.

Für die Abwicklung der vom Land Salzburg an die ITG gewährten Förderungen waren die in der Abteilung 1 (Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden) des Amtes der Salzburger Landesregierung angesiedelten Referate 1/01 (Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik) und 1/02 (Wirtschafts- und Forschungsförderung) verantwortlich³. Ressortzuständig sowohl für diese Geschäftsbereiche als auch für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der ITG war Herr Landeshauptmann Dr. Wilfried Hauslauer.

1.3. Prüfungsziel

- (1) Das Prüfungsziel leitet sich in erster Linie aus der Formulierung des Prüfauftrages des Landtagsklubs der SPÖ ab⁴. Die Gebarung der ITG wurde dahingehend geprüft, ob sie ziffernmäßig richtig war und den Vorschriften entsprach (Financial- und Compliance-Audit) sowie ob die Aspekte Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausreichend beachtet wurden (Performance-Audit).

1.4. Prüfungsmaßstab

- (1) Als Maßstab für die bei der Prüfung zu treffenden Beurteilungen diente dem LRH neben den einschlägigen Gesetzen eine Reihe von Erlässen und Normen, wie etwa die Allgemeinen Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Salzburg und der Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK).

³ Bis zur Strukturreform im Amt der Salzburger Landesregierung im Jahr 2014 erfolgte die Abwicklung der Förderungen über die Dienststellen 1/02 Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie 1/03 Fachreferent(in) Unternehmensbezogene Forschung und unternehmensbezogene Forschungsgremien.

⁴ Landesrechnungshofgesetz 1993 idGF § 7 Abs. 2.

1.5. Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Die Prüfung begann mit dem Startgespräch mit dem Geschäftsführer der ITG am 15. Oktober 2015. Die Prüfungshandlungen bei den betroffenen Stellen erfolgten von Oktober 2015 bis Jänner 2016. Das Schlussgespräch fand am 3. Februar 2016 statt. Die Frist zur Stellungnahme durch die geprüfte Stelle endete am 24. März 2016, der Bericht wurde im April 2016 fertiggestellt.

1.6. Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ und deren **Bewertungen** samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassenden **Gegenäußerungen** des Beiratsvorsitzenden der ITG und Mitgliedes der Landesregierung, Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, der Landesverwaltung – für diese abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung – sowie der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG) werden kursiv dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert.⁵ Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende **Äußerung des Landesrechnungshofes** ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

⁵ In Einzelfällen sind Gegenäußerungen, die lediglich den Sachverhalt betreffen, als Fußnote eingefügt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Gesellschaftsvertrag

- (1) Im Juli 2003 wurde die „Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH“ mit Sitz in Salzburg gegründet und unter dieser Firma im Firmenbuch eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Salzburger Wirtschaft und Wissenschaft insbesondere durch Unterstützung einer entsprechenden Zusammenarbeit und Koordination der Technologie- und Innovationspolitik des Landes. Dies umfasst insbesondere

- a) die Funktion einer strategischen Transferstelle zwischen Wirtschaft, universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Wissenschaft zur Förderung der Zusammenarbeit untereinander, insbesondere was die in Salzburg angesiedelten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen betrifft;
- b) die Entwicklung, Mitgestaltung, Durchführung von Projekten und Fördermaßnahmen, vornehmlich im Bereich des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers;
- c) die Durchführung einschlägiger Informationsveranstaltungen und sonstiger Aktivitäten, die geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen;
- d) die Entwicklung und Umsetzung wichtiger strategischer Innovationsprojekte als Projektträger;
- e) die Zuführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an die Wissenschaft und Wirtschaft sowie die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen an Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
- f) die Unterstützung bei Netzwerk- und Clusterbildungen.

Weiters ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie zur Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften. All dies unter Wahrung des Grundsatzes, dass aus den genannten Maßnahmen der Gesellschaft zukommende Mittel zur Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden.

Das Stammkapital der ITG beträgt 150.000 Euro, an ihr sind acht Gesellschafter mit unterschiedlich hohen Stammeinlagen beteiligt:

Gesellschafter, Stammeinlagen und Anteile		
Gesellschafter	Stammeinlage	Anteil
	Euro	%
Land Salzburg	85.500	57
Wirtschaftskammer Salzburg	13.500	9
Techno-Z Verbund GmbH	13.500	9
FH Salzburg FachhochschulgesmbH	7.500	5
Industriellenvereinigung Salzburg	7.500	5
Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH	7.500	5
StandortAgentur Salzburg GmbH	7.500	5
Universität Salzburg	7.500	5
Summe	150.000	100

Tabelle 1: Gesellschafter, Stammeinlagen und Anteile

Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke und strebt keinen Gewinn an, es sollen lediglich kostendeckende Einnahmen erzielt werden.

Die für den Betrieb der Gesellschaft erforderlichen Finanzmittel werden durch Förderbeiträge der Gesellschafter, Förderungen von Bund, Land Salzburg, EU und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beiträge von Unternehmen und sonstigen privaten und öffentlichen Rechtsträgern und Gesellschafterzuschüsse aufgebracht. Weitere Einnahmen kann die ITG insbesondere aus Veröffentlichungen, Veranstaltungen und dem Verkauf von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an die Wissenschaft und Wirtschaft, aus Beiträgen von Sponsoren aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem begünstigten Zweck der Gesellschaft förderlich sind, oder aus „sonstigen Einnahmen“ erzielen. Die zusätzlichen Förderungen können auch als Sachleistungen eingebracht werden.

2.2. Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Generalversammlung und ein durch Gesellschafterbeschluss eingerichteter Beirat. Im Gesellschaftsvertrag ist die Einrichtung des Beirats als „fakultativ“ angegeben.

Die Gesellschaft hat einen **Geschäftsführer**, der die Gesellschaft selbständig vertritt und durch Beschluss der Generalversammlung bestellt wird. Der Dienstvertrag des Geschäftsführers wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich festgelegt.

Im geprüften Zeitraum war Herr DDr. Sebastian Huber, damals Leiter der Abteilung 1 des Amtes der Landesregierung, zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 wurde Herr Mag. Walter Haas zum neuen Geschäftsführer bestellt. Für die Geschäftsführung wurde keine Geschäftsordnung erlassen, es besteht kein zwingendes Erfordernis dafür.

Der mit Gesellschafterbeschluss eingerichtete **Beirat** besteht aus vierzehn Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung entsandt werden. Das Land Salzburg stellt sieben Beiratsmitglieder, davon den Vorsitzenden des Beirates, der ein Dirimierungsrecht besitzt. Für jedes Beiratsmitglied kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Die Funktionsperiode der Beiratsmitglieder dauert vier Jahre. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die Geschäftsordnung des Beirats wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 28. Oktober 2003 genehmigt und am 28. Juli 2004 modifiziert. Darin sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats festgelegt. Die Prüfung zeigte, dass der Beirat im geprüften Zeitraum entsprechend den einschlägigen Vorschriften zusammengetreten ist. Die in den Sitzungsprotokollen behandelten Inhalte sind nachvollziehbar.

Die **Generalversammlung** trat im geprüften Zeitraum entsprechend den einschlägigen Vorschriften zusammen. Sie erteilte dem Geschäftsführer für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 die Entlastung und stellte den Jahresabschluss fest.

2.3. Salzburger Corporate Governance Kodex in der ITG

- (1) Die Gesellschafter beschlossen in der 20. Generalversammlung am 4. Dezember 2012 einstimmig, dass die ITG samt ihren Organen dem „Corporate Governance Kodex des Landes“ unterliegen soll.⁶ Die Geschäftsführung wurde in diesem Zusammenhang er- sucht, die nötigen Veranlassungen zu treffen, um den Anforderungen des Kodex mög- lichst zeitnahe gerecht zu werden.

Im SCGK wird für das Kontrollorgan eines Unternehmens der Begriff „Aufsichtsrat“ un- abhängig davon verwendet, ob es bei einzelnen Unternehmen gegebenenfalls eine an- dere Bezeichnung hat (z.B. „Beirat“).

Im Juni 2014 gab der Geschäftsführer der ITG in der Entsprechenserklärung für das Jahr 2013 der Beteiligungsverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung be- kannt, dass der „Land Salzburg Corporate Governance Kodex“ implementiert wurde. In der Entsprechenserklärung für das Jahr 2014 teilte der Geschäftsführer mit, in welchen Punkten dem Kodex vollinhaltlich und in welchen Punkten dem Kodex nicht zur Gänze entsprochen wurde.

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung kleinere Schwächen in der Anwendung des SCGK fest. Insgesamt wurde der SCGK sinnrichtig angewandt.

- (2) Der LRH regt an, den SCGK zu überarbeiten und seine Inhalte präziser, ähnlich denen auf nationaler und internationaler Ebene zu formulieren. So sollte etwa konkret ange- führt werden, ob eine Bestimmung zwingend anzuwenden ist, ob ein Abweichen mög- lich ist und zu begründen ist oder ob es sich lediglich um eine Empfehlung handelt. Ziel sollte sein, die Anwendbarkeit in der Praxis zu erleichtern.

⁶ Dazu verweist der LRH auf Punkt 7 Exkurs zu diesem Bericht.

- (3) Die **Geschäftsführung der ITG** teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie eine Präzisierung der Anwendung des SCGK seitens des Landes und die klare Definition der Kann- und Muss-Bestimmungen als sinnvoll erachte, um in der praktischen Umsetzung dem Kodex bestmöglich entsprechen zu können. Grundsätzlich werde der Kodex nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt.

2.4. Unvereinbarkeiten

- (1) Der LRH hat dem Prüfungsauftrag entsprechend geprüft, ob Unvereinbarkeiten bestehen.

Das Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz⁷ ordnet an, dass die Mitglieder der Landesregierung die Ausübung von Berufen mit Erwerbsabsicht oder leitenden Stellungen in bestimmten Unternehmen dem Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages zur Genehmigung anzuzeigen haben. Dieser Gesetzesauftrag folgt Artikel 34 Abs. 5 Landes-Verfassungsgesetz⁸, der besagt, dass die Mitglieder der Landesregierung während ihrer Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht nur dann ausüben dürfen, wenn es der Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages genehmigt. Sie dürfen weiters eine leitende Stellung in bestimmten Unternehmen auch ehrenamtlich nur dann bekleiden, wenn dies nach der Erklärung der Landesregierung im Interesse des Landes gelegen ist und der Landtag es nachträglich genehmigt.

Der frühere Landeshauptmann-Stellvertreter und nunmehrige Landeshauptmann, Herr Dr. Haslauer, hat am 24. Oktober 2013 im Zusammenhang mit dieser Meldepflicht seine Anteilsrechte an Unternehmen sowie die von ihm bekleideten Funktionen gemeldet, darunter auch die Funktion des Beiratsvorsitzenden der ITG. Da diese Funktion weder ein Beruf mit Erwerbsabsicht noch eine leitende Stellung im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen darstellt, unterliegen solche Meldungen nicht der Pflicht zur Genehmigung durch den Landtag. Demzufolge sind keine entsprechenden Beschlüsse des Landtages ergangen und die Anteile an Unternehmen und Funktionen wurden von der Landtagsdirektion in die Liste der gemeldeten Tätigkeiten aufgenommen. Auch wurden

⁷ § 3 Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 1998, nunmehr § 2 Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014.

⁸ LGBl. Nr. 25/1999 idF LGBl. Nr. 50/2014.

diese Meldungen den Klubs aller im Landtag vertretenen Parteien zur Kenntnis gebracht, die dazu laut Auskunft der Landtagsdirektion keinen Einspruch erhoben haben.

Der SCGK enthält folgende Regelungen:

Punkt 2.1: „In der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung idgF ist geregelt, welches Regierungsmitglied für welche Unternehmen die Gesellschafterrechte bzw. bei Aktiengesellschaften die Aktionärsrechte wahrnimmt.“

Punkt. 2.2: „In der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung idgF ist festgelegt, welcher Abteilung die Beteiligungsverwaltung obliegt.“

Punkt. 4.7: „Bei Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von Aktiengesellschaften soll die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem gemäß Punkt 2.1 zuständigen Mitglied der Landesregierung und der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Abteilung im Amt der Salzburger Landesregierung abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Der Vorstand von Aktiengesellschaften soll den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat dem gemäß Punkt 2.1 zuständigen Mitglied der Landesregierung und der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Abteilung im Amt der Salzburger Landesregierung zur Information übermitteln.“

Punkt 5.8: „Ein Mitglied im Aufsichtsrat einer Beteiligungsgesellschaft soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Unternehmen wahrnehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landesregierung, die im Rahmen ihrer fachlichen Ressortzuständigkeit das Land in einer Beteiligungsgesellschaft vertreten“

Die Geschäftsführungsfunktion der ITG wurde öffentlich ausgeschrieben und die Besetzung im November 2006 entschieden. Im Regierungsbeschluss zu dieser Entscheidung wurde Herr DDr. Huber als Geschäftsführer entsandt und in der Folge durch die Generalversammlung zum Geschäftsführer bestellt. Die Ausübung der Geschäftsführungsfunktion als Nebentätigkeit wurde vom Dienstgeber genehmigt.

- (2) Das Landesunvereinbarkeitsverfahrensgesetz bezieht sich auf Berufe mit Erwerbsabsicht, daher ist es auf die Funktion des Beiratsvorsitzenden der ITG nicht anzuwenden.

Der LRH stellt fest, dass der SCGK keine Regelungen enthält, wonach Tätigkeiten als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und für die fachlich zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung einerseits und als Beiratsvorsitzender andererseits unvereinbar wären. Vielmehr verweist der SCGK in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Geschäftsordnung der Landesregierung.

Der LRH stellt fest, dass der SCGK keine Regelungen enthält, wonach Tätigkeiten als Geschäftsführer von Gesellschaften mit Landesbeteiligung und leitende Funktionen in der Landesverwaltung unvereinbar wären. Daher besteht nach Ansicht des LRH auch keine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Geschäftsführer der ITG und Leiter der Abteilung 1 des Amtes der Landesregierung.

Der LRH empfiehlt, in den SCGK solche Bestimmungen aufzunehmen, die klarstellen, welche Funktionen und Tätigkeiten miteinander unvereinbar sind.

- (3) Der **Landeshauptmann** hält hierzu fest, dass er es als seine ureigenste politische Aufgabe verstehe, neben der Ressortverantwortung für die ihm gemäß Geschäftsordnung der Landesregierung zugewiesenen Ressorts auch Beirats- und Aufsichtsfunktionen in jenen, den Ressorts zugeordneten, ausgelagerten Beteiligungen (Gesellschaften, Betriebsähnliche Einrichtungen, etc.), wahrzunehmen. Es sei die zentrale Verantwortung der Politik und deren Funktionsträger, sich nicht nur im Rahmen der Ressortverantwortung, sondern auch im Zuge der ausgelagerten Beteiligungsgesellschaften, die meist mehrheitlich im Besitz des Landes sind und mit dem Ressorts fachlich zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, in den Aufsichts- und Beiräten zu engagieren.

3. Geschäftsbereiche der ITG

- (1) Die Salzburger Landesregierung bekennt sich in ihren Arbeitsübereinkommen der Jahre 2009 bis 2014 und 2013 bis 2018 jeweils zur Förderung von Innovation, Forschung und Technologie.

Im Wirtschaftsprogramm Salzburg 2020 ist die ITG als Umsetzungspartner für verschiedene Maßnahmen vorgesehen, wie etwa zur Profilierung und Entwicklung von wissens- und technologieorientierten Standorten, zum Ausbau des regionalen Innovationsystems, zur aktiven Unterstützung von KMU im Innovationsprozess sowie der gezielten Unterstützung von Leitbetrieben in ihren Forschungs- und Innovationsaktivitäten.

Die Dienstleistungen der ITG stellen eine „indirekte (nicht monetäre) Wirtschaftsförderung“ dar, nämlich Service-, Vermittlungs- und Beratungsleistungen. Diese Dienstleistungen sollen dazu beitragen, die Qualität des Wirtschaftsstandortes Salzburg und das Innovations-, Forschungs- und Kooperationsklima für bestehende und neue Unternehmen zu verbessern. Dazu werden seitens der ITG sowohl überbetriebliche als auch einzelbetriebliche Projekte durchgeführt. Daraus abgeleitet ist die Organisation der ITG gegliedert in den Geschäftsbereich Standortentwicklung und den Geschäftsbereich Innovationsberatung. Der Geschäftsbereich Standortentwicklung wurde mit Beginn des Jahres 2014 durch Zusammenführen der Geschäftsbereiche ITT (Innovations- und Technologietransfer) und MKW (Medien- und Kreativwirtschaft) gebildet.

Kernaufgabe im **Geschäftsbereich Standortentwicklung** ist, ein kreatives und dynamisches Innovations- und Kooperationsklima zwischen Unternehmen und Branchen, Bildungs- und Qualifizierungseinrichtungen sowie Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen am Standort Salzburg zu schaffen. Zu diesem Zweck werden überbetriebliche Projekte initiiert sowie Workshops, Erfahrungsaustauschrunden, kleinere Fachtagungen und jährlich eine „Innovationstagung“ organisiert und angeboten. Themenfelder waren beispielsweise „Intelligentes nachhaltiges Bauen“, „alpiner Gesundheitstourismus“, „Kreativwirtschaft“ und „Informations- und Kommunikationstechnik“.

Durch eine Kooperation mit der Clusterland Oberösterreich GmbH⁹ sollen auch in anderen Technologiethemen - wie etwa Kunststofftechnik, Medizintechnik oder Mechatronik - für Salzburger Unternehmen fachorientierte Unterstützungs- und Transferleistungen ermöglicht werden. Weitere Kooperationen mit anderen Clustern im In- und Ausland sollen Salzburger Unternehmen auch in großen Technologienetzwerken den Zugang zu Know-how und Kooperationspartnern ermöglichen.

Im **Geschäftsbereich Innovationsberatung** unterstützt die ITG in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Salzburg die Unternehmen und zwar individuell angepasst an deren Bedarf. Angeboten werden unter anderem umfassende Projekt- und Fördermittelberatung, Projektentwicklungsberatung, Hilfe bei der Suche nach Kooperationspartnern, begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie eine serviceorientierte Begleitung für Innovationsvorhaben. Dafür wurde zwischen dem Land Salzburg, der ITG und der Wirtschaftskammer Salzburg eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Geschäftsbereich ist räumlich ausgelagert und befindet sich in Salzburg, Faberstraße 18. Die in der Innovationsberatung tätigen Mitarbeiter sind zum Teil bei der ITG und zum Teil bei der Wirtschaftskammer Salzburg angestellt. Die Innovationsberatung fungiert weiters als regionale Kontaktstelle zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm und als „aws-Servicestelle“. Die ITG kooperiert mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), um deren angebotene Wirtschaftsförderungsinstrumente - einschließlich jener des ERP-Fond - an Salzburger Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

⁹ Nunmehr: TMG-Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H.

Im Geschäftsbereich Innovationsberatung gab es im Jahr 2014 nach Angabe der ITG folgende Kundenkontakte:

Kundenkontakte im Geschäftsbereich Innovationsberatung		
im Jahr 2014		
Beratungen		
	Anzahl	
persönlicher Kontakt	198	
telefonische Beratung	263	
Beratung per Mail	799	
Gesamt	1260	
Anzahl der beratenen Unternehmen	308	
beratene Privatpersonen	49	
Anzahl der unterstützten Innovationsvorhaben	96	
Sprechtage		
	Anzahl	Teilnehmer
Patentsprechtage	4	27
Markensprechtage	4	21
Forschungsförderungsgesellschaft-Sprechtage	3	18
Impulse-One2One	1	5
Schutzrechtsanalyse (discover.IP)	4	4
Gesamt	16	75

Tabelle 2: Kundenkontakte im Geschäftsbereich Innovationsberatung

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2014 im Geschäftsbereich Innovationsberatung insgesamt 308 Unternehmen und darüber hinaus 49 private Initiativen bei 96 Innovationsvorhaben individuell unterstützt wurden. Insgesamt waren 1.260 Kundenkontakte durchgeführt worden.¹⁰

Zur Umsetzung ihrer Aufgaben erhält die ITG vom Land und anderen Gesellschaftern so genannte Basisfinanzierungen. Zudem werden einzelne Projekte etwa von der EU, vom Land, vom Bund, von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft und vom Salzburger Wachstumsfonds unterstützt. Die Finanzierung der ITG im Detail ist im Punkt 6.3.1. Umsatzerlöse erläutert.

¹⁰ Für die Jahre 2012 und 2013 erstellte die ITG keine vergleichbaren Statistiken.

4. Internes Kontrollsystem

(1) Ein internes Kontrollsystem (IKS) umfasst alle Maßnahmen die dazu dienen, ordnungsgemäße und effiziente Abläufe sicherzustellen. Ein IKS soll alle wesentlichen Geschäftsprozesse einbeziehen. Die organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des IKS unterstützen die organisatorische Steuerung und interne Überwachung der Geschäftsaktivitäten. Im öffentlichen Sektor hat das IKS folgende Ziele:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe.
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften.
- Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.
- Durch Soll/Ist-Vergleiche sollen Fehlentwicklungen erkannt bzw. verhindert und zugleich die Transparenz der Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation sichergestellt werden.

Im Auftrag der Abteilung 1 hatte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Jahr 2013 das IKS der Abteilung 1 bei der Förderungsabwicklung geprüft. Beurteilungsgrundlage waren dabei Förderungen, die zwischen 1. Jänner 2010 und 17. Juni 2013 abgewickelt worden waren. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte das IKS auf einer Skala zwischen 1 (unzuverlässig) und 5 (optimiert) mit 2,95 (standardisiert) bewertet.¹¹ Sie hatte festgestellt, dass

- im Bereich des Wachstumsprogramms kein 4-Augen-Prinzip angewendet wurde,
- mehrfache Förderungen zu unterschiedlichen Fachbereichen möglich waren, weil keine Datenbank alle vom Land Salzburg ausbezahlten Förderungen erfasst und
- die Kontrollen in 24 ausgewählten Fällen effektiv waren.

Der Bericht enthält Empfehlungen wie etwa zur Standardisierung einzelner Förderaktionen und der Förderdatenbank.

¹¹ Bericht vom 7. November 2013 „Evaluierung und Weiterentwicklung des IKS des Wirtschaftsressorts des Landes Salzburg für den Bereich der Förderungsabwicklung“.

Nach Auskunft der Abteilung 1 wird das 4-Augen-Prinzip nunmehr auch beim Wachstumsprogramm angewendet. Dies ist auch im Organisationshandbuch und in der Darstellung der Prozesslandschaft entsprechend festgelegt.¹² Im Jahr 2015 wurde das bestehende System für die Förderungsabwicklung von einem neuen Förderinformationssystem abgelöst. Der gegenständliche Prüfungsauftrag an den LRH umfasste nicht das IKS der Abteilung 1.

Im Jahr 2014 hatte diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch das IKS der Unternehmen beurteilt, die dem Wirtschaftsressort angegliedert waren. Ausgehend von den Geschäftsprozessen der einzelnen Unternehmen und mit diesen Prozessen verbundenen Risiken war das IKS der ITG auf der 5-teiligen Skala mit 3,2 bewertet worden.¹³ Dies entspricht einem „standardisiertem IKS“, das durch Maßnahmen wie etwa Evaluierungen, IKS Berichterstattung verbessert werden kann.

Im Jahr 2014 wurde das IKS im Sinne der Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weiterentwickelt. Nunmehr werden regelmäßig Qualitäts Audits durchgeführt, bei denen Nachweis und Wirksamkeit der Kontrollen geprüft werden. Auch wird erhoben, ob eine Aktualisierung der Prozesse und Kontrollaktivitäten erforderlich ist. Bestehende Richtlinien wurden teilweise überarbeitet, Beschaffungsvorgänge werden in entsprechenden Formularen durchgehend dokumentiert. Zudem werden Lieferanten bewertet (z.B. zu Qualität, Zuverlässigkeit) und nötige interne Rücksprachen vor der Bestellfreigabe vermerkt.

Der Bankzahlungsverkehr erfolgt ausschließlich nach dem 4-Augen-Prinzip, es bestehen keine Einzelzeichnungsberechtigungen. Die Richtlinien der ITG enthalten keine Vorschriften zur Kassaführung. Die Geschäftsführung kontrollierte in der Vergangenheit regelmäßig die Führung der Handkassen mit entsprechenden Nachweisen.

(2) Der LRH empfiehlt, die Kassaführung in einer schriftlichen Kassaordnung verbindlich festzulegen.

(3) Die **Geschäftsführung der ITG** teilt in ihrer Gegenäußerung mit, die Anregung des LRH sei bereits umgesetzt worden.

¹² Organisationshandbuch Abteilung 1, Seiten 6 ff., Entscheidungsbefugnisse; Prozesslandschaft Stand: 25.11.2013, Seiten 3 ff.

¹³ Bericht vom 3. April 2014 „Evaluierung und Weiterentwicklung des IKS der angegliederten Unternehmen des Wirtschaftsressorts des Landes Salzburg“.

5. Förderungen des Landes an die ITG

- (1) In den beiden folgenden Punkten wird einerseits die Förderungsabwicklung durch das Land sowie andererseits die im geprüften Zeitraum an die ITG ausbezahlten Förderungen dargestellt und beurteilt.

5.1. Förderungsabwicklung

- (1) Die Förderungen des Landes an die ITG werden über die Abteilung 1 (Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden) abgewickelt. Dafür waren im geprüften Zeitraum die Referate 1/01 - Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik und 1/02 - Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie das Fachreferat 1/03 - Fachreferent(in) Unternehmensbezogene Forschung und unternehmensbezogene Forschungsgremien zuständig. Im Zuge der Strukturreform wurden die Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie die Forschungsförderung im Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung zusammengefasst.

Die ITG erhielt vom Land für die unterschiedlichen Geschäftsbereiche jeweils Basisfinanzierungen und darüber hinaus projektbezogene Förderungen. Für sämtliche Förderungen - mit Ausnahme der Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Innovationsberatung - wurden Fördervereinbarungen abgeschlossen. Die Basisfinanzierung des Landes für den Geschäftsbereich Innovationsberatung ist in einem Vertrag zwischen der Wirtschaftskammer Salzburg, dem Land Salzburg und der ITG geregelt.

Bei Abschluss der Fördervereinbarungen und Verträge sowie der Anweisung der Förderungen wurde das 4-Augen-Prinzip eingehalten. Die Genehmigung der Förderung und deren Anweisung werden von verschiedenen Personen durchgeführt.

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von projektbezogenen Förderungen wurde in den Förderakten anhand von Einzelbelegen, Detailaufstellungen der Personalkosten, Projektabrechnungen etc. entsprechend dokumentiert.

Die jährlich abgeschlossenen Fördervereinbarungen für die Basisfinanzierung der Geschäftsbereiche ITT und MKW (ab dem Jahr 2014 Standortentwicklung) regeln unter anderem den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung. So ist etwa festgelegt, dass

- die Aktivitäten eindeutig und nachvollziehbar zu verbuchen sind und eine getrennte Darstellung der eindeutig zurechenbaren Projektaufwendungen und -erträge samt Projektbezeichnung zu übermitteln ist;
- eine Jahresübersicht über die Agenden und den dafür jeweils erbrachten Ressourceneinsatz der Mitarbeiter, sowie eine Bestätigung, dass Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, zu übermitteln ist;
- ein geprüfter Jahresabschluss samt Anlagenverzeichnis vorzulegen ist.

Allfällige überschüssige Basisfinanzierungsmittel für die Geschäftsbereiche ITT und MKW dürfen gemäß Fördervereinbarung nicht zur Eigenkapital- bzw. zur Rücklagenbildung der ITG verwendet werden, sondern sind dem Land nach Aufforderung zurück zu erstatten bzw. ist den diesbezüglichen Dispositionsanordnungen des Landes Rechnung zu tragen. Überschüssige Basisfinanzierungsmittel können auch vom Finanzierungsanteil des Landes in den Folgejahren abgezogen werden.

Der LRH erhob, dass die Gewinn- und Verlustrechnung der ITG den Anforderungen des Landes zur Darstellung der Projekterträge und –aufwendungen entspricht. Für die Jahre 2012 bis 2014 wurde von der ITG ein vom Steuerberater erstellter Jahresabschluss vorgelegt, eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer war aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der ITG enthielten nicht die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche. Daher war nicht ersichtlich, ob im Geschäftsbereich Standortentwicklung überschüssige Basisfinanzierungsmittel zur Disposition des Landes standen. Der LRH erhob, dass in den Jahren 2013 und 2014 überschüssige Basisfinanzierungsmittel zu Gewinnen im Geschäftsbereich Standortentwicklung und somit zu einer Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft führten. In den Förderakten der Abteilung 1 war nicht dokumentiert, warum das Land auf eine Rückforderung oder Verrechnung mit den aktuellen Förderungen verzichtete.

Der Vertrag über die Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Innovationsberatung wurde im Februar 2011 zwischen WKS (Wirtschaftskammer Salzburg), dem Land Salzburg und der ITG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist ab 1. Jänner 2011 in Kraft. Das Finanzierungs- bzw. Kostenträgungsverhältnis zwischen Land und WKS beträgt 55 zu 45. Das Land bringt rund 220.000 Euro im Jahr ein, die WKS rund 180.000 Euro, wobei deren Leistung überwiegend in Personal- und Sachleistungen besteht. Die Personal- und Sachleistungen der WKS waren höher als vertraglich vereinbart. Um dies auszugleichen, flossen die Fördermittel des Landes sowohl der ITG als auch der WKS zu.

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ist durch Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses¹⁴ durch die ITG zu erbringen. Auch ist von der ITG jedenfalls einmal im Jahr ein Bericht vorzulegen, in dem die Aktivitäten und die Wirksamkeit der Innovationsberatung bewertet werden. Der Vertrag enthält keine Bestimmung, wie nicht verwendete Finanzierungsmittel des Landes zu handhaben sind. Jährlich wird für die Innovationsberatung eine Gesamtabrechnung erstellt, in welcher die Erträge und Aufwendungen von ITG und WKS zusätzlich getrennt dargestellt sind.

Anträge auf Förderung waren laut Auskunft der Abteilung 1 ab 35.000 Euro dem zuständigen Regierungsmitglied im Dienstweg zur Genehmigung vorzulegen. Bei Projektförderungen des Landes an die ITG wurde eine Ressortgenehmigung auch bei darunterliegenden Beträgen eingeholt.

(2) Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung grundsätzlich korrekt erfolgte. Die von der ITG vorgelegten Nachweise für projektbezogene Förderungen dokumentieren deren widmungsgemäße Verwendung ausreichend.

In den Fördervereinbarungen zwischen Land und ITG zur Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung war als Nachweis für die Verwendung der Fördermittel auch die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses vorgesehen. Ein solcher wurde von der ITG nicht vorgelegt und auch von der Förderstelle nicht eingefordert. Da für die ITG keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht, empfiehlt der LRH diesbezüglich eine Änderung der Fördervereinbarung.

¹⁴ Dieser Nachweis wird in Form einer Gesamtabrechnung für den Bereich Innovationsberatung erbracht.

Der LRH bemängelt, dass in den Förderakten der Abteilung 1 nicht dokumentiert wurde, ob überschüssige Basisfinanzierungsmittel zur Disposition standen. Der LRH fordert eine entsprechende Dokumentation und Begründung, sofern überschüssige Mittel aus der Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung als Eigenkapital bei der Gesellschaft verbleiben.

Der LRH empfiehlt, auch im Vertrag über die Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Innovationsberatung eine Regelung für die Verwendung von Überschüssen bzw. Überförderungen vorzusehen.

- (3) **Das Amt der Salzburger Landesregierung** teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass im Zusammenhang mit der Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses in den Fördervereinbarungen der Begriff „geprüft“ irrtümlich verwendet worden sei. Gemeint sei vielmehr der vom Beirat in der ersten Jahressitzung durch Beschluss abgeseignete Jahresabschluss gewesen. Die Formulierung der Fördervereinbarung werde entsprechend geändert.

Zur bemängelten Dokumentation der Disposition über die überschüssigen Basisfinanzierungsmittel werde festgehalten, dass die Förderstelle einerseits in der Funktion eines ordentlichen Mitgliedes sowie Ersatzmitgliedes im Beirat als auch als Mitglied im Finanzausschuss vertreten gewesen sei und daher der Informationsfluss und auch die nachvollziehbare Dokumentation der Beiratsbeschlüsse betreffend die Verwendung der überschüssigen Basisfinanzierungsmittel in der Förderstelle gewährleistet sei. Der Empfehlung des LRH werde Rechnung getragen.

- (4) Der LRH weist darauf hin, dass die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages zu den Aufgaben der Generalversammlung zählt. Daher erachtet es der LRH als notwendig, die Funktion des Beirates im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses zu präzisieren.

Über den Begriff der nachvollziehbaren Dokumentation der Beiratsbeschlüsse betreffend die Verwendung der überschüssigen Basisfinanzierungsmittel bestehen zwischen dem Amt der Salzburger Landesregierung und dem LRH Auffassungsunterschiede. Der

LRH hält fest, dass die Verwendung überschüssiger Basisfinanzierungsmittel gemäß den Protokollen des Beirates nicht Gegenstand der Diskussion und Beschlussfassung war. Der LRH begrüßt, dass seiner Empfehlung Rechnung getragen wird.

5.2. Ausmaß der Förderungen des Landes der Jahre 2012 bis 2014

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die vom Land ausbezahlten Förderungen getrennt nach Rechnungskreisen (DKZ) und Haushaltsansätzen. Bei einem Teil dieser Förderungen handelt es sich um Vorfinanzierungen für die EU und den Bund im Rahmen von Ko-Finanzierungen. Im REWE des Landes wurden die Förderungen zum Teil unter dem Rechnungskreis DKZ 2000 (Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung) und zum Teil unter dem Rechnungskreis DKZ 87300 (EU – Regionalförderprogramme) erfasst.

Förderungen des Landes Salzburg 2012 - 2014		2012	2013	2014
DKZ 2000				
HH-Ansatz	Bezeichnung laut Rechnungsabschluss	Euro	Euro	Euro
1/28906	Anwendungsorientierte Forschung/Forschungskooperationen			
1/289065 7297	Forschungskooperationen und Kompetenzzentren	193.740	139.728	213.540
2/289065 8501	Beiträge des Bundes	- 66.000	- 55.000	- 91.370
	Schließliche Landesförderung	127.740	84.728	122.170
1/78200	Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft			
1/782004 7430 00	Technologie- und Innovationsberatung	187.828	216.735	183.670
1/782005 7480 00	Beiträge für Investitionen	410.000	345.000	300.000
1/782005 7670 00	Innovations- und Technologietransfer GmbH	225.711	175.562	164.468
1/78201	Sicherung von Arbeitsplätzen			
1/782015 7480	Beiträge für Investitionen	10.000	30.000	-
Zwischensumme Landesförderungen DKZ 2000		961.280	852.025	770.308
DKZ 87300				
HH-Ansatz	Bezeichnung laut Rechnungsabschluss			
1/782	EU-Regionalförderprogramme			
1/782155 7480 10 P1	Governance Umsetzung Programmstrat. (Land)	57.704	38.111	10.394
1/782155 7480 10 P1	Governance Umsetzung Programmstrat.(Vorfinanzierung EU)	49.391	30.269	10.394
1/782155 7480 30 P3	Technische Hilfe Landeskofinanzierung	14.523	7.643	23.344
1/782155 7480 30 P3	Technische Hilfe Vorfinanzierung EU	14.523	7.643	23.344
1/782155 7480 40 ETZ	D/Bayern-Österreich P1 + P2	-	13.381	-
1/782155 7480 50 ETZ	Italien-Ö P1 + P2	-	-	32.900
Zwischensumme		136.142	97.048	100.375
abzüglich Vorfinanzierung EU-Mittel -		63.915	- 37.912	- 33.737
Zwischensumme Landesförderungen DKZ 87300		72.227	59.136	66.637
Gesamtsumme Landesförderungen		1.033.507	911.161	836.945

Tabelle 3: Förderungen des Landes Salzburg 2012-2014

Bei den vom HH-Ansatz 1/289065 7297 („Forschungskooperationen und Kompetenzzentren“) angewiesenen Förderungen handelt es sich zum Teil um Ko-Finanzierungen, die je zur Hälfte von Land und Bund getragen werden. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Bund wurde die Förderung vorerst zur Gänze vom Land an die ITG ausbezahlt. In der Folge refundierte der Bund für die Jahre 2012 bis 2014 insgesamt 212.370 Euro (66.000 Euro im Jahr 2012, 55.000 Euro im Jahr 2013 und 91.370 Euro im Jahr 2014). Diese Refundierungen sind als Einnahme des Landes auf dem HH-Ansatz 2/289065 8501 („Beiträge des Bundes“) ausgewiesen. Die endgültige Landesförderung betrug

somit nicht 547.008 Euro sondern nur 334.638 Euro. Im Subventionsbericht des Landes ist der Betrag von 547.007 Euro und damit auch der vom Bund refundierte Anteil als Landesförderung ausgewiesen.

Vom HH-Ansatz 1/782004 7430 001 („Technologie- und Innovationsberatung“) wurden in den Jahren 2012 bis 2014 Förderungen in Höhe von insgesamt 588.233 Euro an die ITG ausbezahlt. Davon entfällt ein Betrag von insgesamt 309.500 Euro auf die „Basisfinanzierung“ des Geschäftsbereiches Innovationsberatung; die restlichen Förderungen wurden für die Betreuung der AWS-Servicestelle sowie für Projekte angewiesen. Da dieser HH-Ansatz im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Gliederung den „Förderungsausgaben Pflicht“ zugerechnet wird, scheinen diese Förderungen nicht im Subventionsbericht des Landes auf. Aus dem Abschluss einer jährlichen Fördervereinbarung kann geschlossen werden, dass es sich tatsächlich jedoch um eine Ermessensförderung handelt.

Vom HH-Ansatz 1/782005 7480 001 („Beiträge für Investitionen“) wurden Förderungen in Höhe von insgesamt 1.055.000 Euro an die ITG ausbezahlt. Davon entfällt ein Betrag von insgesamt 900.000 Euro auf die Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches MKW, welcher vor allem zur Abdeckung der in diesem Geschäftsfeld anfallenden Personalkosten dient. Ein Betrag von insgesamt 155.000 Euro betraf Projektförderungen.

Vom HH-Ansatz 1/782005 7670 001 („Innovations- und Technologietransfer GmbH“) wurden in den Jahren 2012 bis 2014 Förderungen in Höhe von insgesamt 565.742 Euro an die ITG ausbezahlt. Davon entfällt ein Betrag von insgesamt 462.000 Euro auf die Basisfinanzierung im Geschäftsbereich ITT. Ein Betrag von 103.742 Euro entfällt auf Projektförderungen.

Die im geprüften Zeitraum beim HH-Ansatz 1/782015 7480 („Beiträge für Investitionen“) angewiesenen Förderungen in Höhe von insgesamt 40.000 Euro wurden von der ITG zum Großteil zur Finanzierung von Personalkosten (Beratungsleistungen) im Rahmen des Projektes „Wirtschaft fördert Arbeitswelten“ verwendet.

Ein Teil der im Rahmen der EU-Regionalförderprogramme (DKZ 87300) angewiesenen Förderungen in Höhe von insgesamt 333.564 Euro stellt eine Vorfinanzierung von EU-

Mittel durch das Land dar. Auf diese Vorfinanzierung entfällt ein Betrag von 135.564 Euro, so dass die Landesförderung für die Jahre 2012 bis 2014 letztendlich nur 198.000 Euro betrug. Die vom Land über die DKZ 87300 ausbezahlten Förderungen betreffen zum überwiegenden Teil die Finanzierung des Personalaufwandes der für das Land tätigen Mitarbeiter der ITG (siehe dazu Punkt 6.3.3.), der verbleibende Teil betrifft Projekte.

Die aus dem Rechnungskreis DKZ 2000 an den Rechnungskreis DKZ 87300 übertragenen und in der Folge an die ITG ausbezahlten Förderungen sind im Subventionsbericht des Landes nicht korrekt abgebildet. So sind etwa im Jahr 2012 keine Subventionen und im Jahr 2014 sowohl die Landesförderung als auch vorfinanzierte EU-Mittel im Subventionsbericht erfasst. Die Abteilung 1 teilte dem LRH dazu mit, dass der Subventionsbericht fehlerhaft sei, so seien auch Mittel enthalten, die keine Förderung darstellen sondern Refundierungen für Personalaufwand. Im Subventionsbericht des Jahres 2012 seien die Projektförderungen irrtümlich nicht enthalten.

(2) Der LRH bemängelt bei der Darstellung von Förderungen an die ITG im Subventionsbericht des Landes Folgendes:

- Im Subventionsbericht fehlt eine Erläuterung, dass die im Zuge von Ko-Finanzierungen durch das Land vorfinanzierten Förderungen in der Folge vom Bund refundiert werden.
- Ein Teil der Förderungen wurde unzutreffend als „Förderausgaben Pflicht“ erfasst und scheint daher nicht im Subventionsbericht auf; Ermessensförderungen sind auf den dafür vorgesehenen HH-Ansätzen zu erfassen.
- Über die DKZ 87300 abgewickelte Förderungen waren im Subventionsbericht nicht korrekt erfasst.

Der LRH kritisiert, dass Förderungen, die im Rechnungsabschluss des Landes als „Beiträge für Investitionen“ ausgewiesen sind, bei der ITG nicht für Investitionen sondern vor allem zur Finanzierung von Personalaufwand verwendet wurden. Im Jahresabschluss der ITG wurden diese Förderungen als Erträge aus Basis- oder Projektfinanzierung erfasst.

- (3) Das **Amt der Salzburger Landesregierung** teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass unter „Förderausgaben Pflicht“ jene Basisfinanzierungen für das Geschäftsfeld „Innovationsberatung“ bei der ITG abgewickelt worden seien, die das Land in Erfüllung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen geleistet hat.

Die vom LRH angesprochenen beiden Differenzbeträge in der DKZ 87300 seien dadurch entstanden, dass das Land Salzburg den für die Abwicklung des EU-kofinanzierten RWF-Programmteiles vorfinanziert hat und dieser Betrag zeitverzögert von der EU zu fast 100 % refundiert worden sei. Aufgrund der Finanzierung aus EU-Mitteln seien vorfinanzierte Beträge nicht im Subventionsbericht abgebildet, sondern lediglich im REWE ersichtlich.

Zur Kritik, dass Fördermittel aus dem Ansatz „Beiträge für Investitionen“ bei der ITG nicht für Investitionen, sondern für Personalaufwand verwendet werden, wird angemerkt, dass idealerweise die Beratungsleistungen der bei der ITG angestellten Mitarbeiter zur Umsetzung konkreter Investitionsprojekte von Salzburger Unternehmen führen. Die historisch bedingte Bedeckung aus dem Unteransatz 1/782005 7840 001 „Beiträge für Investitionen“ sei im Landesvoranschlag 2015 bereinigt worden.

- (4) Der LRH hält fest, dass auch bei langfristigen vertraglichen Verpflichtungen die Förderungen auf Grund von Ermessen gewährt werden.

6. Jahresabschlüsse

6.1. Allgemeines

- (1) Die Jahresabschlüsse der ITG erstellte ein Wirtschaftstreuhänder, dieser wurde auch mit der Durchführung der Buchhaltung und der Lohnverrechnung beauftragt. Da es sich bei der ITG um eine kleine GmbH im Sinne des UGB handelt, war eine Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich.

6.2. Vermögenslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage der ITG im geprüften Zeitraum:

Vermögenslage						
	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Anlagevermögen						
Immaterielle Anlagen	22.135	3,9	9.812	1,5	2.195	0,3
Sachanlagen	14.058	2,4	7.155	1,1	7.805	1,2
	36.193	6,3	16.967	2,6	9.999	1,5
Umlaufvermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.160	8,9	40.377	6,2	2.580	0,4
Forderungen Projektfinanzierung	319.970	55,7	496.988	76,3	350.340	55,2
Sonstige Forderungen	30.511	5,3	29.303	4,5	24.488	3,9
Flüssige Mittel	130.174	22,7	64.670	9,9	245.843	38,7
	531.815	92,6	631.338	96,9	623.252	98,2
Rechnungsabgrenzungsposten	6.051	1,1	2.914	0,4	1.338	0,2
Vermögen	574.059	100,0	651.220	100,0	634.589	100,0
Eigenkapital	328.323	57,2	391.652	60,1	424.849	66,9
Kurzfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.713	12,8	96.209	14,8	66.839	10,5
Sonstige Verbindlichkeiten	76.093	13,3	68.471	10,5	77.768	12,3
Sonstige Rückstellungen	56.890	9,9	54.052	8,3	45.573	7,2
	206.696	36,0	218.732	33,6	190.180	30,0
Rechnungsabgrenzungsposten	39.040	6,8	40.835	6,3	19.560	3,1
Kapital	574.059	100,0	651.220	100,0	634.589	100,0

Tabelle 4: Vermögenslage

Die Bilanzsumme stieg von rund 574.000 Euro zum 31. Dezember 2012 auf rund 635.000 Euro zum 31. Dezember 2014. Dies hängt auf der Aktivseite vor allem mit dem Anstieg des Umlaufvermögens zusammen; auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital.

Das Anlagevermögen umfasst überwiegend Soft- und Hardware für EDV.

Die Forderungen aus Projektfinanzierungen bestehen gegenüber dem Land Salzburg, dem Bund und der EU. Im Jahresabschluss ist ersichtlich, aus welchem Projekt und aus welchem Geschäftsjahr die Forderung resultiert. Etwa rund 20 % der Forderungen aus Projektfinanzierungen zum 31. Dezember 2014 stammen aus dem Jahr 2013; welcher Betrag auf das Land Salzburg entfällt, war in den Erläuterungen zum Jahresabschluss nicht ersichtlich.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel steht in Zusammenhang mit der Verminderung der Forderungen aus den Projektfinanzierungen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöhte sich auf Grund der jährlichen Gewinne stetig und betrug zum 31. Dezember 2014 rund 425.000 Euro.

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren vor allem aus der Verrechnung mit dem Finanzamt und der Sozialversicherung.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten solche für nicht konsumierte Urlaube und Beratungsleistungen.

Die Passive Rechnungsabgrenzung betrifft die Abgrenzung von Erträgen aus Projekten, die erst im Folgejahr umgesetzt werden.

Die finanzielle Lage (Liquidität) der ITG wird anhand der Kennzahl „working capital“ (Nettoumlaufvermögen) beurteilt:

working capital			
	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
	Euro	Euro	Euro
Umlaufvermögen	531.815	631.338	623.252
+ aktive Rechnungsabgrenzung	6.051	2.914	1.338
- kurzfristiges Fremdkapital	-206.696	-218.732	-190.180
- passive Rechnungsabgrenzung	-39.040	-40.835	-19.560
working capital	292.130	374.685	414.850

Tabelle 5: working capital

Das „working capital“ war im geprüften Zeitraum jeweils positiv und erhöhte sich um rund 123.000 Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Teil des Umlaufvermögens auf Forderungen aus der Projektfinanzierung zurückgeht. In Einzelfällen gehen deren Fristigkeiten auch über ein Jahr hinaus, was eine Einschränkung der Liquidität zur Folge hat. Die Inanspruchnahme eines Überziehungsrahmens war nur im Jahr 2012 in einem unwesentlichen Ausmaß erforderlich.

6.3. Ertragslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Ertragslage der ITG im geprüften Zeitraum:

Ertragslage						
	2012		2013		2014	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Umsatzerlöse						
Basisfinanzierungen	608.500	46,0	600.500	41,6	600.500	49,1
Projektförderungen Standortentwicklung	428.344	32,4	585.845	40,6	411.240	33,6
Projektförderungen Innovationsberatung	273.077	20,6	255.808	17,7	201.323	16,5
	1.309.921	98,9	1.442.153	99,9	1.213.063	99,2
Sonstige betriebliche Erträge	13.975	1,1	1.896	0,1	9.180	0,8
Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)	1.323.896	100,0	1.444.049	100,0	1.222.244	100,0
Projektaufwand (inklusive projektbezogenem Personalaufwand)						
Projektaufwand Standortentwicklung	563.511	42,6	732.018	50,7	631.546	51,7
Projektaufwand Innovationsberatung	235.228	17,8	232.864	16,1	202.268	16,5
	798.738	60,3	964.882	66,8	833.814	68,2
Personalaufwand (ohne projektbezogenem Personalaufwand)	302.371	22,8	242.666	16,8	178.430	14,6
Abschreibungen	16.496	1,2	19.347	1,3	15.201	1,2
Sonstiger betrieblicher Aufwand	182.442	13,8	154.027	10,7	161.744	13,2
Betrieblicher Aufwand	1.300.047	98,2	1.380.922	95,6	1.189.189	97,3
Betriebserfolg	23.849	1,8	63.127	4,4	33.055	2,7
Finanzerfolg	316	0,0	202	0,0	141	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (=Jahresgewinn)	24.164	1,8	63.329	4,4	33.196	2,7

Tabelle 6: Ertragslage

Im geprüften Zeitraum waren die projektbezogenen Aufwendungen jeweils höher als die projektbezogenen Förderungen. Die Basisfinanzierung diente insbesondere dazu, den nicht-projektbezogenen Personalaufwand und den erforderlichen Eigenanteil der ITG bei Projekten abzudecken. Das positive Betriebsergebnis stammt daher aus den Basisfinanzierungen.

In den Gewinn- und Verlustrechnungen werden zwar viele Konten explizit dem Geschäftsbereich Innovationsberatung zugeordnet, allerdings ist diese Zuordnung nicht vollständig; dies betrifft insbesondere den Personalaufwand und die Abschreibung. Das Ergebnis des Geschäftsbereiches Innovationsberatung ist somit in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ersichtlich, es wurde anhand einer gesonderten Abrechnung ermittelt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ergebnisse der ITG, aufgeteilt auf die Geschäftsbereiche Standortentwicklung und Innovationsberatung:

Ergebnisanalyse 2012 bis 2014			
	Standort- entwicklung	Innovations- beratung	Gesamt
	Euro	Euro	Euro
Gewinnvortrag 1. Jänner 2012	120.193	33.966	154.159
Ergebnis 2012	-12.641	36.805	24.164
Gewinnvortrag 1. Jänner 2013	107.552	70.771	178.323
Ergebnis 2013	29.260	34.069	63.329
Gewinnvortrag 1. Jänner 2014	136.812	104.840	241.652
Ergebnis 2014	46.271	-13.075	33.196
Bilanzgewinn 31. Dezember 2014	183.083	91.765	274.848

Tabelle 7: Ergebnisanalyse 2012 bis 2014

Im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 erhöhte sich der Bilanzgewinn im Geschäftsbereich Standortentwicklung um rund 63.000 Euro, im Geschäftsbereich Innovationsberatung um rund 58.000 Euro. Etwa zwei Drittel des Bilanzgewinnes zum 31. Dezember 2014 stammen aus dem Geschäftsbereich Standortentwicklung.

(2) Der LRH fordert, dass zumindest im Anhang des Jahresabschlusses die Ergebnisse der Geschäftsbereiche Standortentwicklung und Innovationsberatung im Sinne einer Segmentberichterstattung dargestellt werden. Dadurch soll ersichtlich werden, in welchem Geschäftsbereich Überschüsse entstanden sind und wie die Basisfinanzierungen verwendet wurden.

- (3) Die **Geschäftsführung der ITG** teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass ab dem Rechnungsabschluss 2015 im Anhang der Bilanz die Ergebnisse der Rechnungskreise Standortentwicklung und Innovationsberatung getrennt dargestellt werden und somit die Forderung des LRH umgesetzt werde.

6.3.1. Umsatzerlöse

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Umsatzerlöse der ITG. Die Gliederung zeigt im Detail, welcher Anteil auf das Land sowie auf andere Fördergeber entfällt.

	Umsatzerlöse					
	2012		2013		2014	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Basisfinanzierung						
Land Standortentwicklung	454.000	34,7	454.000	31,5	454.000	37,4
Land Innovationsberatung	108.500	8,3	100.500	7,0	100.500	8,3
sonstige Gesellschafter Standortentwicklung	46.000	3,5	46.000	3,2	46.000	3,8
	608.500	46,5	600.500	41,6	600.500	49,5
Projektförderungen Standortentwicklung						
Land	224.000	17,1	212.670	14,7	95.223	7,8
Anweisung Land Vorfinanzierung für EU	86.151	6,6	93.234	6,5	44.651	3,7
EU, Bund und andere	118.193	9,0	279.940	19,4	271.366	22,4
	428.344	32,7	585.845	40,6	411.240	33,9
Projektförderungen Innovationsberatung						
Land	176.139	13,4	167.040	11,6	141.977	11,7
Anweisung Land Vorfinanzierung für Bund	88.000	6,7	81.551	5,7	59.345	4,9
EU, Bund und andere	8.938	0,7	7.218	0,5	0	0,0
	273.077	20,8	255.808	17,7	201.323	16,6
Gesamt	1.309.921	100,0	1.442.153	100,0	1.213.063	100,0
davon Land	962.639	73,5	934.210	64,8	791.700	65,3

Tabelle 8: Umsatzerlöse

Im geprüften Zeitraum erhielt die ITG vom Land eine Basisfinanzierung für den Geschäftsbereich Standortentwicklung in Höhe von jeweils 454.000 Euro pro Jahr. Weiters stellte das Land für die Innovationsberatung - die von ITG und WKS abgewickelt wird - pro Jahr insgesamt 220.000 Euro als Basisfinanzierung zur Verfügung. Die ITG erhielt davon für ihren Geschäftsbereich Innovationsberatung im Jahr 2012 108.500 Euro und in den Jahren 2013 und 2014 jeweils 100.500 Euro.¹⁵

Die Basisfinanzierung „sonstige Gesellschafter Standortentwicklung“ in Höhe von 46.000 Euro pro Jahr stammt mit jeweils 18.000 Euro von der WKS und der Techno-Z Verbund GmbH sowie mit 10.000 Euro von der Industriellenvereinigung. Sie wurde ursprünglich für den Geschäftsbereich ITT zur Verfügung gestellt.

Die Projektförderungen für den Geschäftsbereich Standortentwicklung waren in den Jahresabschlüssen der ITG bis zum Jahr 2013 in die Bereiche ITT und MKW aufgeteilt. Der LRH zeigt in seiner Tabelle bereits für die Jahre 2012 und 2013 eine zusammengefasste Darstellung. Projektförderungen, die vom Land vorfinanziert und in der Folge von der EU und vom Bund getragen werden, sind in der Tabelle separat angeführt. Der endgültige Anteil des Landes an den Umsatzerlösen betrug im Jahr 2012 somit 73,5 % und verminderte sich im Jahr 2013 auf 64,8 %; im Jahr 2014 waren es 65,3 %.

In den Erträgen aus Projektförderungen sind auch Erlöse enthalten, welche die ITG auf Grund der Weiterverrechnung von Personalaufwand an das Land erzielt. Diese Mitarbeiter der ITG sind nicht mit eigenen Projekten befasst, sondern ausschließlich mit solchen, die vom Land abgewickelt werden.

Die Umsatzerlöse, die aus Förderungen des Landes resultieren, weichen von den im Bericht dargestellten Landesförderungen betragsmäßig ab. Ursache dafür ist die unterschiedliche zeitliche Zuordnung - insbesondere von Projektförderungen – im Jahresabschluss der ITG und im Rechnungsabschluss des Landes.

(2) Der LRH fordert, Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung künftig unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen.

¹⁵ Die Basisfinanzierung für den Geschäftsbereich Standortentwicklung wurde im Rechnungswesen des Landes als Basisfinanzierung für die Geschäftsbereiche ITT und MKW dargestellt.

- (3) Die **Geschäftsführung der ITG** teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass seit Mitte des Jahres 2015 kein Personalaufwand mehr weiterverrechnet werde. Für etwaige Weiterverrechnungen in der Zukunft werde der Forderung des LRH Rechnung getragen.

6.3.2. Projektaufwand

- (1) Die ITG führte im geprüften Zeitraum zahlreiche, überwiegend aus Fördermitteln finanzierte Projekte durch. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde der Projektaufwand einzelprojektbezogen dargestellt; der Personal- und Sachaufwand war nicht getrennt ausgewiesen. Die folgende Tabelle zeigt den bei der Abwicklung von Projekten angefallenen Aufwand, getrennt nach Personal- und Sachaufwand. Für das Jahr 2014 zeigt der LRH den Personal- und Sachaufwand – getrennt in die Geschäftsbereiche Standortentwicklung und Innovationsberatung – auf Basis einer von der ITG zur Verfügung gestellten Auswertung. Der von der ITG an das Land weiterverrechnete Personalaufwand ist in der Tabelle gesondert dargestellt. Dieser steht in keinem Zusammenhang mit Projekten der ITG, ist jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung fälschlicherweise als Projektaufwand ausgewiesen.

	Projektaufwand							
	2012		2013		2014		Gesamt 2014	
	Gesamt		Gesamt		Standort- entwicklung	Innovations- beratung		
	Euro	%	Euro	%	Euro	Euro	Euro	%
Sachaufwand	198.288	24,8	304.764	31,6	239.298	7.518	246.815	29,6
Personalaufwand	423.281	53,0	491.408	50,9	329.500	194.750	524.250	62,9
Projektaufwand	621.569	77,8	796.172	82,5	568.798	202.268	771.066	92,5
weiterverrechneter Personalaufwand	177.169	22,2	168.710	17,5	62.748	0	62.748	7,5
Projektaufwand laut GuV-Rechnung	798.738	100,0	964.882	100,0	631.546	202.268	833.814	100,0

Tabelle 9: Projektaufwand

Der Aufwand für Projekte laut Gewinn- und Verlustrechnung (einschließlich dem weiterverrechneten Personalaufwand) war im Jahr 2013 erheblich höher als im Vorjahr und ging im Jahr 2014 wieder auf rund 834.000 Euro zurück. Die Erhöhung im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr resultiert sowohl aus einem höherem Sach- als auch Personalaufwand. Die Verminderung im Jahr 2014 ist im Wesentlichen auf den geringeren weiterverrechneten Personalaufwand zurückzuführen. Im Jahr 2014 entfielen etwa drei Viertel des Projektaufwandes auf den Geschäftsbereich Standortentwicklung und etwa ein Viertel auf die Innovationsberatung.

(2) Der LRH kritisiert, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung der an das Land weiterverrechnete Personalaufwand – der in keinem Zusammenhang mit Projekten der ITG steht – fälschlicherweise im Projektaufwand enthalten ist.

(3) Die **Geschäftsführung der ITG** begründet in ihrer Gegenäußerung die Darstellung des weiterverrechneten Personalaufwandes als Projektaufwand damit, dass die Abrechnungsweise einem Projekt entsprach und daher auch in der Buchhaltung als Projekt dargestellt wurde. Auch müssten Aufwand und Ertrag auf den Kostenstellen letztlich am Ende der Projekte ausgeglichen sein, die Abrechnung mit den zuständigen Stellen beim Land bzw. bei EU-Programmen jedoch nie periodenrein und generell im Nachhinein erfolgte und damit Aufwand und Ertrag zeitlich in der Durchführung immer verschoben waren. Somit sei im Verständnis der Geschäftsführung eine Projektlogik vorhanden.

(4) Der LRH hält fest, dass es sich bei den gegenständlichen Projekten nicht um solche der ITG handelt und auch die mit der Abwicklung befassten Mitarbeiter in die Organisation des Landes eingegliedert waren. Auch wird darauf hingewiesen, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung die Höhe der Erträge jeweils den Aufwendungen entsprach. Zeitliche Verschiebungen betrafen lediglich die Zahlungen.

6.3.3. Personalaufwand

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung der ITG wird unter der Position Personalaufwand der „nicht-projektbezogene Personalaufwand“ - getrennt nach ITG allgemein und Innovationsberatung - dargestellt. Die Zuführung und Auflösung der Urlaubsrückstellung so-

wie die Rückerstattung AUVA betreffen zwar sowohl den „projektbezogenen“ als auch den „nicht-projektbezogenen“ Personalaufwand, diese Positionen wurden jedoch aus Gründen der Vereinfachung dem „nicht-projektbezogenen“ Personalaufwand zugerechnet. Ein wesentlicher Teil des Personalaufwandes ist in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ersichtlich, da dieser im Projektaufwand enthalten ist. Im Anhang zum Jahresabschluss sind der „nicht-projektbezogene“ sowie die Summe „des projektbezogenen und des allgemeinen Personalaufwandes“ angeführt. Der Personalaufwand für Mitarbeiter, deren Gehalt an das Land weiterverrechnet wird, ist darin nicht enthalten und scheint im Jahresabschluss nicht als Personalaufwand auf.

Der LRH erhob für den geprüften Zeitraum folgenden gesamten Personalaufwand der ITG:

Personalaufwand			
	2012	2013	2014
	Euro	Euro	Euro
Personalaufwand projektbezogen	439.205	491.408	524.254
Personalaufwand nicht projektbezogen	286.448	248.444	190.272
Personalaufwand lt. Anhang Jahresabschluss	725.653	739.852	714.525
Zuführung/Auflösung Urlaubsrückstellung und Rückerstattung AUVA	15.923	-5.778	-11.842
Personalaufwand weiterverrechnet an Land Salzburg	177.169	168.710	62.748
Personalaufwand Gesamt	918.745	902.784	765.431

Tabelle 10: Personalaufwand

Im geprüften Zeitraum erhöhte sich der „projektbezogene“ Personalaufwand um rund 85.000 Euro, im Vergleich dazu verminderte sich der „nicht-projektbezogene“ Personalaufwand um rund 96.000 Euro. Der Verminderung des gesamten Personalaufwandes um rund 153.000 Euro ist im Wesentlichen nicht auf eine Verminderung des Personalaufwandes der für die ITG tätigen Mitarbeiter, sondern auf den Rückgang der für das Land tätigen Mitarbeiter zurückzuführen.

Die Gehälter wurden grundsätzlich in Anlehnung an die Erhöhungen im Landesdienst jährlich valorisiert. Darüber hinaus gehende Gehaltserhöhungen waren nicht in allen Fällen in den Personalakten dokumentiert. War mit der Erhöhung auch eine Änderung

des Aufgabenbereiches verbunden, so wurde dies in einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag geregelt.

Der projektbezogene Personalaufwand entfällt im Jahr 2014 zu rund 63 % auf die Standortentwicklung und zu rund 37 % auf die Innovationsberatung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Jahresabschluss enthalten keine Ausführungen zu der besonderen – vom UGB abweichenden – Darstellung des Personalaufwandes.

Der Personalstand in VZÄ hat sich im geprüften Zeitraum wie folgt entwickelt:

Personalstand in Vollzeitäquivalenten			
(im Jahresdurchschnitt)			
	2012	2013	2014
Mitarbeiter ITG	11,36	11,21	11
Mitarbeiter ITG (an Land weiterverrechnet)	2,9	2,4	1
Gesamt	14,26	13,61	12
Innovationsberatung - Mitarbeiter WKS	3,91	3	2,5

Tabelle 11: Personalstand in Vollzeitäquivalenten

Die Anzahl der bei der ITG beschäftigten Mitarbeiter verminderte sich von 14,26 VZÄ im Jahr 2012 auf 12 VZÄ im Jahr 2014. Dies hängt vor allem mit einem Rückgang bei jenen Mitarbeitern zusammen, deren Personalaufwand an das Land weiterverrechnet wurde. Die Anzahl der tatsächlich für die ITG tätigen Mitarbeiter veränderte sich nur geringfügig.

Im geprüften Zeitraum waren bis zu drei Mitarbeiter bei der ITG angestellt, die organisatorisch in die Abteilung 1 des Amtes der Landesregierung (Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden) eingegliedert waren und deren Personalaufwand zur Gänze an das Land weiterverrechnet wurde. Die Erträge aus dieser Weiterverrechnung sind bei den Umsatzerlösen als Projekterträge, der Personalaufwand als Projektaufwand erfasst. Diese Mitarbeiter waren in der Abteilung 1 für die Abwicklung der EU-Strukturfonds-Programme „Alpenraum“ und „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Salzburg“

und anderer Wirtschaftsförderungsinstrumente tätig. Sie waren bei der ITG in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis angestellt. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Landes und der EU im Rahmen der Programmlinien „Governance Umsetzung Programmstrategie“ und „Technische Hilfe“. Mit der Abteilung 1 wurden entsprechende Verträge abgeschlossen, in einem Fall war die Regelung der Übernahme des Personalaufwandes durch das Land Teil einer Fördervereinbarung. Von der Abteilung 1 wurde diese Vorgangsweise folgendermaßen begründet: „Zum Zeitpunkt der Einstellung (2007 und 2008) waren aus personalpolitischen Gründen im Land keine zeitlich befristeten Anstellungen möglich. Somit wurde die Lösung über die ITG als Anstellungskörper gewählt. Durch das Land wurden Büroräumlichkeiten und die dazugehörige Infrastruktur bereitgestellt.“

Auf der Homepage der ITG scheinen auch Mitarbeiter der WKS auf. Diese sind für den Geschäftsbereich Innovationsberatung tätig. Deren Anzahl verminderte sich von 3,9 VZÄ im Jahr 2012 auf 2,5 VZÄ im Jahr 2014.

Die Abrechnung der Reisekosten der Mitarbeiter erfolgte den Vorgaben in den Fördervereinbarungen entsprechend nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften¹⁶.

Die Dienstzeiterfassung erfolgt elektronisch. Die Aufteilung der Dienstzeit auf die Projekte wurde bis zum Zeitpunkt der Prüfung mit Hilfe von Excel Tabellen durchgeführt, eine Implementierung in das Dienstzeiterfassungssystem ist geplant.

Der Geschäftsführer der ITG war Bediensteter des Landes und übte die Geschäftsführung in Form einer Nebentätigkeit aus. Das Beschäftigungsausmaß war mit 25 Stunden pro Monat vereinbart. Das im Geschäftsführervertrag festgelegte Gehalt wurde vom Land in Form einer Zulage für eine Nebentätigkeit ausbezahlt und halbjährlich an die ITG weiterverrechnet.

¹⁶ Erlass des Landes zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen.

(2) Der LRH kritisiert im Zusammenhang mit der Darstellung des Personalaufwandes im Jahresabschluss der ITG folgendes:

- In den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Jahresabschluss fehlen Ausführungen zu der besonderen – vom UGB abweichenden – Darstellung.
- Der an das Land weiterverrechnete Personalaufwand wird weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in den ergänzenden Angaben im Anhang explizit ausgewiesen. Der gesamte Personalaufwand ist im Jahresabschluss nicht ersichtlich.

Der LRH fordert eine transparente Darstellung des Personalaufwandes und vollständige Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Erträge und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Weiterverrechnung von Personal an das Land sind als solche auszuweisen und nicht als Projektertrag und Projektaufwand zu erfassen. Weiters sind im Personalakt Gehaltserhöhungen lückenlos zu dokumentieren.

(3) Die **Geschäftsführung der ITG** hält in ihrer Gegenäußerung fest, dass im Finanzausschuss beschlossen worden sei, die den Projekten direkt zurechenbaren Personalkosten im Jahresabschluss als Projektaufwand darzustellen. Dadurch sollte eine transparentere und einfachere Projektabrechnung gewährleistet werden. In Zukunft werde für etwaige Weiterverrechnungen der Forderung des LRH Rechnung getragen und in den Ausführungen im Anhang berücksichtigt.

Gehaltsanpassungen seien grundsätzlich dokumentiert worden, ein Vermerk habe verkehrtlich gefehlt.

6.3.4. Sonstiger betrieblicher Aufwand

(1) Der sonstige betriebliche Aufwand stellt sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar:

Sonstiger betrieblicher Aufwand			
	2012	2013	2014
	Euro	Euro	Euro
Betriebsaufwand:			
Miete Gebäude (einschl. Betriebskosten)	28.214	30.156	29.224
Sonstiger Betriebsaufwand	3.279	3.367	3.508
Zwischensumme	31.493	33.523	32.732
Verwaltungsaufwand:			
Telefon-/EDV-/Internetkosten	58.026	62.652	56.088
Steuerberatung	8.060	5.802	5.411
Buchhaltungs- und Lohnverrechnungs-Aufwand	10.261	10.479	11.436
Sonstiger Verwaltungsaufwand	5.978	3.488	3.417
Zwischensumme	82.325	82.421	76.352
Vertriebsaufwand:			
Reisekosten	5.940	4.992	4.715
Öffentlichkeitsarbeit	21.981	9.456	23.326
Besprechungsaufwand	2.246	2.005	846
Zwischensumme	30.168	16.453	28.887
Übriger Aufwand:			
Weiterverrechnete Aufwände	11.917	287	8.058
Aus- und Fortbildung	24.119	17.755	11.996
Sonstiger übriger Aufwand	2.420	3.588	3.719
Zwischensumme	38.456	21.630	23.773
Summe	182.442	154.027	161.744

Tabelle 12: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand ging von rund 184.000 Euro im Jahr 2012 auf rund 154.000 Euro im Jahr 2013 zurück und stieg im Jahr 2014 wieder auf rund 162.00 Euro. Die Veränderungen stehen wesentlich im Zusammenhang mit den Entwicklungen beim Vertriebsaufwand und dem übrigen Aufwand.

Die im **Betriebsaufwand** enthaltene Position „Miete Gebäude“ betrifft den Geschäftsbereich Standortentwicklung, der sich am Südtiroler Platz befindet. Die Miete für die Büroräume für den Geschäftsbereich Innovationsberatung in der Faberstraße wird von der WKS getragen.

Der Rückgang beim **Verwaltungsaufwand** im Jahr 2014 gegenüber den Vorjahren hängt wesentlich mit den geringeren Telefon-, EDV- und Internetkosten zusammen, insbesondere ging der Wartungsaufwand für EDV zurück.

Der **Vertriebsaufwand** war in den Jahren 2012 und 2014 wesentlich höher als im Jahr 2013. Dies hängt mit dem höheren Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit zusammen. So wurde im Jahr 2012 das Corporate Design und im Jahr 2014 die Homepage der ITG neu erstellt.

Der **übrige Aufwand** war im Jahr 2012 wesentlich höher als in den darauf folgenden Jahren; dies hängt mit den Positionen „Weiterverrechnete Aufwände“ und „Aus- und Fortbildung“ zusammen. Aufwendungen wurden insbesondere an das Land Salzburg und die WKS weiterverrechnet.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

7. Exkurs: Corporate Governance Kodex

(1) Als „Corporate Governance“¹⁷ wird der Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen bezeichnet. Er wird maßgeblich durch Gesetzgeber und Eigentümer bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung in den einzelnen Unternehmen obliegt den Eigentümern, dem Aufsichtsrat und der Unternehmensführung.

Inhaltlich wird unter „Corporate Governance“ die Summe aller internationalen und nationalen Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze zusammengefasst, die für Unternehmen gelten und durch die festgelegt wird, wie diese Unternehmen geführt und überwacht werden sollen. Das unternehmensspezifische Corporate-Governance-System besteht aus der Gesamtheit aller maßgeblichen Gesetze, Richtlinien, Kodizes, Absichtserklärungen, aus dem Unternehmensleitbild sowie aus der Gewohnheit der Unternehmensleitung und schließlich der internen Unternehmensüberwachung.

Corporate Governance ist vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Analyse der Unternehmensrisiken und angemessener Umgang damit
- funktionsfähige Leitung des Unternehmens
- Entscheidungen der Unternehmensleitung im Hinblick auf langfristige Wertschöpfung treffen
- Transparente Unternehmenskommunikation
- zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und -überwachung
- transparente Verfahren für die Nominierung und Wahl der Mitglieder von Aufsichtsgremien
- keine wechselseitige Besetzung von Aufsichtsgremien verschiedener Unternehmen
- Berücksichtigen von Interessen verschiedener Personengruppen am oder im Unternehmen.

Corporate Governance umfasst Maßnahmen, die entweder verpflichtend (wie das Einhalten von Gesetzen und Regelwerken) oder freiwillig (wie das Befolgen anerkannter Standards und Empfehlungen) einzuhalten sind. Weiters können im Unternehmen eigene Verhaltensrichtlinien entwickelt und unternehmensintern deren Einhalten gefordert

¹⁷ Grundsätze der Unternehmensführung

werden. Ein weiterer Aspekt von Corporate Governance ist das Erarbeiten und Umsetzen von Leitungs- und Kontrollstrukturen.

Insgesamt unterstützt Corporate Governance das verantwortungsvolle, qualifizierte, transparente und auf langfristigen Erfolg ausgerichtete Führen von Unternehmen. Dies soll der Organisation, den Eigentümern und externen Interessentengruppen¹⁸ dienen.

Der internationale Standard ist unter anderem der »Corporate Governance of State-Owned Enterprises« der OECD¹⁹.

7.1. Der Österreichische Corporate Governance Kodex

- (1) Der „Österreichische Corporate Governance Kodex“ ist ein Regelwerk für die verantwortungsvolle Führung und Leitung von Unternehmen in Österreich. Der Kodex ist eine freiwillige Selbstregulierungsmaßnahme österreichischer Unternehmen, um durch größere Transparenz und qualitativ verbessertes Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und Aktionären das Vertrauen von verschiedenen Interessentengruppen – besonders von Aktionären - zu fördern.

Der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat einen einheitlichen Corporate Governance Kodex nach internationalen Standards erarbeitet. Dieser österreichische Corporate Governance Kodex ist nationaler Standard. Besonderes Augenmerk wurde auf einen möglichst breiten und transparenten Diskussionsprozess unter Einbindung aller involvierten Interessensgruppen gelegt. Das Ergebnis wurde vom Arbeitskreis für Corporate Governance am 1. Oktober 2002 veröffentlicht. Wegen der ständig fortlaufenden Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene wurde der Kodex seither mehrmals adaptiert.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex ist nach Angaben des Arbeitskreises ein wichtiger Baustein für die Entwicklung und Belebung des österreichischen Kapital-

¹⁸ Geldgeber, Absatz- und Beschaffungsmärkte, Bürger, die Allgemeinheit im weitesten Sinn

¹⁹ Letztes Update 2015 - <http://www.oecd.org/daf/ca/OECD-Guidelines-Corporate-Governance-SOEs-2015.pdf>

markts. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, an der Wiener Börse notiert zu sein, muss diesen Kodex einhalten.²⁰

Der Kodex ist in drei Stufen der Verbindlichkeit untergliedert:

- **L-Regeln**: Textpassagen, die aus verschiedenen Gesetzen übernommen sind und somit ohnehin verbindlich („Law“),
- **C-Regeln**: wenn ein Unternehmen abweicht, muss das begründet werden („comply or explain“). Bei Missachtung drohen Konsequenzen bis hin zum Verlust der Börsenzulassung des Unternehmens und
- **R-Regeln**: diese sind lediglich Empfehlungen, deren Nicht-Einhalten ohne besondere Auswirkungen für das Unternehmen sind („recommend“).

7.2. Public Corporate Governance Kodex des Bundes

(1) Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (kurz auch B-PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.²¹

Maßgeblich für die Ausrichtung des B-PCGK ist der Österreichische Corporate Governance Kodex in der Fassung vom Jänner 2010. Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Text des B-PCGK beschlossen.

Der B-PCGK ist hinsichtlich seiner Rechtswirkungen und dem Grad der Verbindlichkeit von Anordnungen folgendermaßen strukturiert:

- **zwingende Regeln** (diese sind mit „L“ gekennzeichnet). Darunter sind Anordnungen zu verstehen, die entweder gesetzlich vorgeschriebene Vorgangsweisen

²⁰ Der „Österreichische Corporate Governance Kodex“ kann unter http://www.wienerborse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch_Juli_2012_v2.pdf abgerufen werden.

²¹ Der Public Corporate Governance Kodex Bundes kann unter <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=49430> abgerufen werden.

sind und/oder wegen ihrer Bedeutung als unbedingt einzuhaltend eingestuft wurden;

und

- **Empfehlungen** (diese sind mit „C“ gekennzeichnet). Empfehlungen sind durch das Verwenden des Wortes »soll« und durch einen entsprechenden Hinweis gekennzeichnet. Sie gründen sich auf die Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Diese Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen.

7.3. Corporate Governance Kodex des Landes Salzburg

7.3.1. Vorgeschichte

- (1) Der Salzburger Landtag hat am 7. Juli 2010 einstimmig beschlossen, die Landesregierung zu beauftragen, einen "Verhaltenskodex für Betriebe mit öffentlicher Beteiligung zu entwickeln und dem Landtag vorzulegen". Gemeint ist damit ein Public Corporate Governance Kodex, in dem Muss- und Soll-Vorschriften zur verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung betreffend Transparenz und Controlling enthalten sind.

Im Österreichischen Corporate Governance Kodex sind vor allem Bestimmungen zur verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung privater großer Aktiengesellschaften mit Streubesitz an der Börse enthalten. Das Land Salzburg ist nicht an derartigen Gesellschaften beteiligt, weshalb die Regelungen des "Österreichischen Corporate Governance Kodex" nur bedingt für die Beteiligungsunternehmen des Landes Salzburg geeignet sind. Vielmehr ist das Land Salzburg Miteigentümer an öffentlichen Infrastrukturunternehmen mit wenigen anderen Miteigentümern.

Da es damals in Österreich keinen Corporate Governance Kodex für Gebietskörperschaften gab, wurde die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung von Landes-

hauptmann-Stellvertreter Mag. Brenner entsprechend dem Landtags-Beschluss beauftragt, einen „Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)“ zu konzipieren. Vorbilder dafür waren beispielsweise der "Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart", der "Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen" oder der "Hamburger Corporate Governance Kodex" der Freien und Hansestadt Hamburg.

7.3.2. Geltende Fassung

- (1) Der folgende Berichtsteil zeigt die wesentlichen Inhalte und Ziele des „Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)“.²²

Die Präambel nennt folgende grundsätzlichen Bestimmungen:

- Das Land Salzburg strebt bei seinen Beteiligungsunternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung an, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert. Daher unterstützt es die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks und bei der Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz, berücksichtigt aber ebenso besonders auch die öffentlichen Belange bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen.
- Ziel des SCGK ist die Verbesserung der Unternehmenssteuerung, die Überwachung und Transparenz. Damit soll ein kontinuierlicher Prozess der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung in den Beteiligungsunternehmen des Landes Salzburg angestoßen werden, um den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsverwaltung im Sinne eines verbesserten Beteiligungscontrollings zu optimieren und die Transparenz der öffentlichen Unternehmen mit Landesbeteiligungen zu erhöhen.
- Durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit der Tätigkeit von Beteiligungsunternehmen soll das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik erhöht und das Zusammenwirken von Aktionären bzw. Gesellschaftern, Aufsichtsorgan und Vorstand bzw. Geschäftsführung optimiert werden, um einen

²² Der „Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)“ kann unter <http://www.salzburg.gv.at/scgk.pdf> abgerufen werden.

kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu ermöglichen, sowie die wirtschaftliche Effizienz nachhaltig zu steigern.

In der Präambel des SCGK ist außerdem festgehalten, dass der Kodex für alle Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften gilt, „...an denen das Land Salzburg oder die „Land Salzburg Beteiligungen GmbH“ direkt oder indirekt beteiligt sind und zwar unter folgenden Maßgaben:

- Bei Kapitalgesellschaften - ausgenommen Aktiengesellschaften, an denen das Land direkt oder indirekt Mehrheitseigentümer ist (somit mehr als 50 % der Kapitalanteile am Unternehmen hält), wird das Land Salzburg die nötigen Gesellschaftsbeschlüsse im Unternehmen zur Anwendung des SCGK herbeiführen.
- Bei Kapitalgesellschaften, ausgenommen Aktiengesellschaften, an denen das Land Salzburg direkt oder indirekt zumindest 25 % und maximal 50 % der Kapitalanteile am Unternehmen hält, wird das Land Salzburg im Rahmen der unternehmensinternen Willensbildung auf eine Anwendung des SCGK nach Kräften hinwirken.
- Bei Kapitalgesellschaften, an denen das Land Salzburg weniger als 25 % der Kapitalanteile am Unternehmen hält, findet der SCGK keine Anwendung.

Für weniger bedeutende Unternehmen²³ kann nach den Vorgaben der Präambel festgelegt werden, den SCGK nicht oder nur teilweise anzuwenden.

Bei Gesellschaften, an denen das Land Salzburg oder die „Land Salzburg Beteiligungen GmbH“ die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen) ist darauf hinzuwirken, dass der SCGK auch in diesen mittelbaren Beteiligungsgesellschaften angewendet wird.

Mit der an sich freiwilligen Selbstverpflichtung anerkennen die Gesellschaften mit Landesbeteiligung grundsätzlich die Vorgaben und Standards dieses Kodex hinsichtlich Transparenz, Steuerung und Kontrolle.

²³ hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage

Die Verpflichtung, dass Unternehmen mit Landesbeteiligung die Regelungen des SCGK anwenden, wird folgendermaßen präzisiert:

- Regelungen, die Selbstverpflichtungen der Unternehmen enthalten, sind anzuwenden – „**Muss-Bestimmung**“
- Von Regelungen, die Empfehlungen enthalten, kann abgewichen werden, was aber zu hinreichend begründen verpflichtet – „**Soll-Bestimmung**“
- Wenn Regelungen lediglich Möglichkeiten aufzeigen, von denen im Unternehmen kein Gebrauch gemacht wird, ist keine gesonderte Begründung notwendig - „**Kann-Bestimmung**“

Abschließend wird in der Präambel darauf hingewiesen, dass das Abweichen von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon ein „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung ist. Vielmehr sind die Standards des Kodex auf eine flexible und verantwortungsvolle Anwendung angelegt, um eine einheitliche Grundlage für die in unterschiedlichen Branchen tätigen Unternehmen mit Landesbeteiligung zu bieten. Unternehmensentscheidungen, den Empfehlungen des SCGK nicht zu entsprechen, können sinnvoll und notwendig sein, sind aber zu dokumentieren und zu begründen. Explizit verweist der SCGK in Kapitel 2 auf die Geschäftsordnung der Landesregierung²⁴, welche die Zuständigkeit ihrer Mitglieder regelt und zwar hinsichtlich der Ausübung des Rechtes des Landes zur Entsendung von Vertretern in Einrichtungen, Unternehmen mit Landesbeteiligung, Gesellschaften, Beiräte, Vereine und dergleichen sowie der Wahrung der Gesellschafter- und Aktionärsrechte. Ebenso wird dort auch auf die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung Bezug genommen, in der die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen für die Beteiligungsverwaltung festgelegt ist.

²⁴ LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2014.

8. Anhang:

Gegenäußerung des Beiratsvorsitzenden der ITG und Mitgliedes der
Landesregierung, Herrn Dr. Wilfried Haslauer

Gegenäußerung des Amtes der Landesregierung

Gegenäußerung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG)

Salzburger Landesrechnungshof
Eing.: - 1. März 2016
Zl.: 003-31/174/3-2016 Blg.:



LAND
SALZBURG

Herrn
Direktor
Mag. Ludwig F. Hillinger
Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2

Landeshauptmann
Dr. Wilfried Haslauer



Salzburg, am 26. Februar 2016
Zahl: 12101-WF/2/127-2016

003-31/174/3-2016 - Feststellungen Sonderprüfung „ITG - Innovations- und
Technologietransfer Salzburg“ - Gegenäußerung

Sehr geehrter Herr Direktor!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. Februar 2016 und den darin übermittelten Rohbericht des Landesrechnungshofes gebe ich gemäß Ihrer Aufforderung binnen offener Frist folgende, mich als Mitglied der Landesregierung und Beiratsvorsitzenden der ITG persönlich betreffende

Stellungnahme

ab:

Punkt 2.4 - Unvereinbarkeiten (Seite 15):

Ich habe am 24. Oktober 2013 im Zusammenhang mit der Meldepflicht gem. Art. 34 Abs. 5 L-VG meine Anteilsrechte an Unternehmen sowie die von mir bekleideten Funktionen - darunter auch die Funktion des Beiratsvorsitzenden der ITG - ordnungsgemäß an den Salzburger Landtag gemeldet. Der Landesrechnungshof hält unter (2) (Seite 16) fest, dass sich das Landesunvereinbarkeitsverfahrensgesetz auf Berufe mit Erwerbsabsicht bezieht und dies ist daher auf die unentgeltliche Funktion des Beiratsvorsitzenden der ITG nicht anzuwenden ist. Zusätzlich dazu wird festgestellt, dass der SCGK keine Regelungen enthält, wonach Tätigkeiten als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und für die fachlich zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung einerseits und der Beiratsvorsitz andererseits unvereinbar wären.

Ich halte hierzu fest, dass ich es als meine urgeigenste politische Aufgabe verstehe, neben der Ressortverantwortung für die mir gemäß Geschäftsordnung der Landesregierung zugewiesenen Ressorts auch Beirats- und Aufsichtsfunktionen in jenen, den Ressorts zugeordneten, ausgelagerten Beteiligungen (Gesellschaften, Betriebsähnliche Einrichtungen, etc.), wahrzunehmen. Es ist die zentrale Verantwortung der Politik und deren Funktionsträger, sich nicht nur im Rahmen der Ressortverantwortung, sondern auch im Zuge der ausgelagerten Beteiligungsgesellschaften, die meist mehrheitlich in Besitz des Landes sind und mit den Ressorts fachlich zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, in den Aufsichts- und Beiräten zu engagieren.

Ich ersuche den Landesrechnungshof um Kenntnisnahme dieser Gegenäußerung; zu allen weiteren Punkten, die mich als Regierungsmitglied nicht ad personam betreffen, wird die ITG Stellung beziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3080/5-2016
Betreff

Datum
21.03.2016

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Dr. Petra Margon
Telefon +43 662 8042-2428

Landesrechnungshof; Feststellungen zur Sonderprüfung ITG - Innovations- und Technologietransfer Salzburg"
Bezug: Do. Zl. 003-3/174/7-2015 vom 11.2.2016

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Hillinger!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung der ITG kann auf Grund der Ausführungen der Abteilung 1 zu den Kapiteln 5.1 und 5.2 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

5.1. Förderungsabwicklung

Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung grundsätzlich korrekt erfolgte. Die von der ITG vorgelegten Nachweise für projektbezogene Förderungen dokumentieren deren widmungsgemäße Verwendung ausreichend.

In den Fördervereinbarungen zwischen Land und ITG zur Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung war als Nachweis für die Verwendung der Fördermittel auch die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses vorgesehen. Ein solcher wurde von der ITG nicht vorgelegt und auch von der Förderstelle nicht eingefordert. Da für die ITG keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht, empfiehlt der LRH diesbezüglich eine Änderung der Fördervereinbarung.

Der LRH bemängelt, dass in den Förderakten der Abteilung 1 nicht dokumentiert wurde, ob überschüssige Basisfinanzierungsmittel zur Disposition standen. Der LRH fordert eine entsprechende Dokumentation und Begründung, sofern überschüssige Mittel aus der Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Standortentwicklung als Eigenkapital bei der Gesellschaft verbleiben.

Der LRH empfiehlt, auch im Vertrag über die Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Innovationsberatung eine Regelung für die Verwendung von Überschüssen bzw. Überförderungen vorzusehen.

Stellungnahme der Abteilung 1:

Zur Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses wurde in den Fördervereinbarungen irrtümlicherweise der Begriff „geprüft“ verwendet, gemeint war vielmehr der vom Beirat in der ersten Jahressitzung durch Beschluss abgesegnete Jahresabschluss. Die Formulierung der Fördervereinbarung wird entsprechend geändert. Der vom Beirat beschlossene Jahresabschluss wurde der Förderstelle jeweils vorgelegt.

Zur bemängelten Dokumentation der Disposition über die überschüssigen Basisfinanzierungsmittel wird festgehalten, dass die Förderstelle einerseits in der Funktion eines ordentlichen Mitgliedes sowie Ersatzmitgliedes im Beirat als auch als Mitglied im Finanzausschuss vertreten war und daher der Informationsfluss und auch die nachvollziehbare Dokumentation der Beiratsbeschlüsse betreffend die Verwendung der überschüssigen Basisfinanzierungsmittel in der Förderstelle gewährleistet war und ist. Die Beiratsbeschlüsse, Protokolle und sonstigen Sitzungsunterlagen sind Bestandteil der Förderakten und wurden als solche auch in den Fördervereinbarungen zitiert. Der Empfehlung des LRH wird Rechnung getragen

5.2. Ausmaß der Förderungen des Landes der Jahre 2012 bis 2014

Der LRH bemängelt bei der Darstellung von Förderungen an die ITG im Subventionsbericht des Landes Folgendes:

- Im Subventionsbericht fehlt eine Erläuterung, dass die im Zuge von Ko-Finanzierungen durch das Land vorfinanzierten Förderungen in der Folge vom Bund refundiert werden.
- Ein Teil der Förderungen wurde unzutreffend als „Förderausgaben Pflicht“ erfasst und scheint daher nicht im Subventionsbericht auf; Ermessensförderungen sind auf den dafür vorgesehenen HH-Ansätzen zu erfassen.
- Über die DKZ 87300 abgewickelte Förderungen waren im Subventionsbericht nicht korrekt erfasst.

Der LRH kritisiert, dass Förderungen, die im Rechnungsabschluss des Landes als „Beiträge für Investitionen“ ausgewiesen sind, bei der ITG nicht für Investitionen sondern vor allem zur Finanzierung von Personalaufwand verwendet wurden. Im Jahresabschluss der ITG wurden diese Förderungen als Erträge aus Basis- oder Projektfinanzierung erfasst.

Stellungnahme der Abteilung 1:

Unter „Förderausgaben Pflicht“ wurden jene Basisfinanzierungen für das Geschäftsfeld „Innovationsberatung“ bei der ITG abgewickelt, die das Land in Erfüllung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen einerseits resultierend aus den Basisfinanzierungsleistungen der Gesellschafter und andererseits im Zusammenhang mit Förderberatungen gegenüber Kooperationspartnern wie der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH geleistet hat. Ziel dieser Kooperationen ist die

bestmögliche Lukrierung von EFRE- und Bundesmitteln zur Erhöhung der Hebelwirkung von Landesmitteln.

Die DKZ 87300 wurde eigens zur Abwicklung der mit Landesmitteln kofinanzierten EU-Förderprogramme wie Interreg, RWF (Programm für Regionale Wettbewerbsfähigkeit) und IWB (Programm für Innovation, Wachstum und Beschäftigung) eingerichtet, um die budgetäre Vorsorge zur Abwicklung mehrjähriger Projekte während der jeweils siebenjährigen Programmperiode der Strukturfonds zu gewährleisten und die Projekte nach den Vorgaben der EU vorfinanzieren zu können. Die vom LRH angesprochenen beiden Differenzbeträge in der DKZ 87300 sind dadurch entstanden, dass das Land Salzburg den für die Abwicklung des EU-kofinanzierten RWF-Programmteils vorfinanziert hat und dieser Betrag zeitverzögert von der EU zu fast 100% refundiert wurde. Aufgrund der Finanzierung aus EU-Mitteln wurden vorfinanzierte Beträge nicht im Subventionsbericht abgebildet, sondern sind lediglich im REWE ersichtlich.

Zur Kritik, dass Fördermittel aus dem Ansatz „Beiträge für Investitionen“ bei der ITG nicht für Investitionen, sondern für Personalaufwand verwendet werden, ist Folgendes anzumerken:


Der gegenständliche Bericht des LRH nimmt unter Punkt 2.1. Bezug auf den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmensgegenstand, zu dem insbesondere auch die „Entwicklung, Mitgestaltung, Durchführung von Projekten und Fördermaßnahmen vornehmlich im Bereich des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers“ und auch die „Entwicklung und Umsetzung“ wichtiger strategischer Innovationsprojekte gehört. Weiters wird das Geschäftsfeld Innovationsberatung unter Punkt 3. näher erläutert. Die im Bericht des LRH angeführten Personalaufwände stehen stets entweder unmittelbar mit der Aufbereitung oder Umsetzung bereits konkreter Projekte oder mit Vorfeldmaßnahmen zur Förderung der Salzburger Wirtschaft zusammen, die vor allem auf Basis des Regierungsübereinkommens und des Wirtschaftsprogrammes 2020 den Weg zur Umsetzung konkreter mit EU-, Bundes- und Landesmitteln unterstützten Projekten aufbereiten sollen. Idealerweise führen die Beratungsleistungen der bei der ITG angestellten Mitarbeiter zur Umsetzung konkreter Investitionsprojekte von Salzburger Unternehmen. Die historisch bedingte Bedeckung aus dem Unteransatz 1/782005 7480 001 „Beiträge für Investitionen“ wurde im Landesvoranschlag 2015 bereinigt und wird diese Art der Beratungsleistung durch ITG-Mitarbeiter seit 1.1.2015 aus dem Unteransatz „Innovations- und Technologietransfer“ abgewickelt.

Ich ersuche, 12 Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Landesrechnungshof Salzburg
Herrn Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
Postfach 527
5010 Salzburg

 Datum: 21.03. 2016
T +43 (0)662 254 300 -0
E info@itg-salzburg.at

Betreff:

003-3/174/6-2015- Feststellungen Sonderprüfung
„ITG- Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH.“- Gegenäußerung

Sehr geehrter Herr Direktor!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. Februar 2016 und dem damit übermittelten Rohbericht des Landesrechnungshofes geben wir gemäß Ihrer Aufforderung binnen sechswöchiger Frist gerne eine Stellungnahme ab.

Vorweg dürfen wir uns für die konstruktive und äußerst professionelle Zusammenarbeit mit den Prüforganen des Rechnungshofes bedanken, die eine Rücksicht auf unseren laufenden Geschäftsbetrieb nahmen. Wir sehen die Prüfung auch als Mehrwert für unsere Gesellschaft an, um für das Land Salzburg eine gute Arbeit im Sinne des Gesellschaftszwecks zu leisten und die öffentlichen Mittel zur Finanzierung unserer Aufgaben und Leistungen effektiv und effizient einzusetzen. Die Reflexion mit Ihren Fachexpertinnen und -experten, insbesondere auch hinsichtlich unseres vor rund 2 Jahren eingeführten Internen Kontrollsystems (IKS) und unseres Qualitätsmanagements ermöglichte uns Rückkoppelungen und wertvolle Anregungen zur weiteren Professionalisierung. Einige Anregungen haben wir bereits aufgegriffen und unmittelbar umgesetzt.

Zu Ihren Feststellungen dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

Punkt 2.3, Salzburger Corporate Governance Kodex in der ITG:

Der Landesrechnungshof regt an, den SCGK zu überarbeiten und seine Inhalte präziser, ähnlich denen auf nationaler und internationaler Ebene zu formulieren. So sollte etwa konkret angeführt werden, ob eine Bestimmung zwingend anzuwenden ist, ob ein Abweichen möglich ist und zu begründen ist oder ob es sich lediglich um eine Empfehlung handelt. Ziel sollte sein, die Anwendbarkeit in der Praxis zu erleichtern.

Stellungnahme der ITG:

Mit Beschluss der Generalversammlung der ITG vom 4. Dezember 2012 wurde der Salzburger Corporate Governance Kodex und die daraus ableitbaren Anforderungen zeitnah umgesetzt, sowie die geforderten Entsprechungserklärungen durch die Geschäftsführung abgegeben. Wir erachten eine Präzisierung der Anwendung seitens des Landes, wie vom Rechnungshof gefordert, und die klare Definition der Kann- und Muss- Bestimmung als sinnvoll, um in der praktischen Umsetzung dem Kodex bestmöglich entsprechen zu können. Grundsätzlich halten wir fest, dass wir den Kodex nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen.

Punkt 4.1, Internes Kontrollsystem:

Der LRH empfiehlt, die Kassaführung in einer schriftlichen Kassaordnung verbindlich festzulegen.

Stellungnahme der ITG:

Im Jahr 2014 wurden 0,18% der Aufwände der ITG über die Kassa bezahlt. Im Wesentlichen wird die Kassa für Porto verwendet. Die ITG hat bisher bereits bei der Kassaführung ein durchgängiges 4- Augen- Prinzip sichergestellt. Zusätzlich hat bisher bereits eine monatliche Kassaprüfung durch die Geschäftsführung stattgefunden. Der Anregung des Rechnungshofes wurde Rechnung getragen und zusätzlich die entsprechende Gebarungsrichtlinie der ITG noch um eine Kassaordnung ergänzt. Die ITG hat diese Empfehlung bereits umgesetzt.

Punkt 6.3, Ertragslage:

Der Rechnungshof fordert, dass zumindest im Anhang des Jahresabschlusses die Ergebnisse der Geschäftsbereiche Standortentwicklung und Innovationsberatung im Sinne einer Segmentberichterstattung dargestellt werden. Dadurch soll ersichtlich werden, in welchem Geschäftsbereich Überschüsse entstanden sind und wie die Basisfinanzierungen verwendet wurden.

Stellungnahme der ITG:

Die Forderung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Die ITG wird ab dem Rechnungsabschluss 2015, zusätzlich zur bisherigen Abbildung im Jahresabschluss und der laufend erfolgten und detaillierten Berichtslegung für die Organe der Gesellschaft, im Anhang der Bilanz die Ergebnisse der Rechnungskreise Standortentwicklung und Innovationberatung nochmals getrennt darstellen.

Punkt 6.3.1, Umsatzerlöse:

Der Landesrechnungshof fordert, Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung künftig unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen.

Stellungnahme der ITG:

Seit Mitte 2015 wird kein Personalaufwand mehr weiterverrechnet. Für etwaige Weiterverrechnungen in der Zukunft wird der Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen.

Punkt 6.3.2, Projektaufwand:

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung der an das Land weiterverrechnete Personalaufwand – der in keinem Zusammenhang mit Projekten der ITG steht – fälschlicherweise im Projektaufwand enthalten ist.

Stellungnahme der ITG:

Der an das Land weiterverrechnete Personalaufwand betrifft Mitarbeiter, die in der Unterstützung und in der Abwicklung von Wirtschaftsförderinstrumenten, bzw. in der Vorbereitung, Entwicklung und Umsetzung von EU- Programmen und Projekten (beispielsweise als sogenannte Governance Pilotprojekte im EFRE Programm „RWF- Regionale Wettbewerbsfähigkeit Salzburg 2007 -2013“, oder Projekte der sogenannten technischen Hilfe im EU- Programm „Alpine Space 2007- 2013“ und „RWF“) tätig waren. Diese wurden in der Buchhaltung der ITG als Projekte angelegt, weil die Abrechnungsweise einem Projekt entsprach, Aufwand und Ertrag auf den Kostenstellen letztlich am Ende der Projekte ausgeglichen sein mussten, die Abrechnung mit den zuständigen Stellen beim Land bzw. EU- Programmen jedoch nie periodenrein und generell im Nachhinein erfolgte, und damit Aufwand und Ertrag zeitlich in der Durchführung immer verschoben waren.

Somit war im Verständnis der ITG hier eine Projektlogik vorhanden (auch weil es sich um Förderperioden mit Start- und Endzeitpunkt im Falle der EU- Programme

handelte), so dass die Kostendarstellung und der Projektaufwand auch dahingehend abgebildet wurden.

Punkt 6.3.3, Personalaufwand:

Der Landesrechnungshof kritisiert im Zusammenhang mit der Darstellung des Personalaufwandes im Jahresabschluss der ITG Folgendes:

- *In den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Jahresabschluss fehlen Ausführungen zu der besonderen – vom UGB abweichenden- Darstellung.*
- *Der an das Land weiterverrechnete Personalaufwand wird weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in den ergänzenden Angaben im Anhang explizit ausgewiesen. Der gesamte Personalaufwand ist im Jahresabschluss nicht ersichtlich.*

Der LRH fordert eine transparente Darstellung des Personalaufwandes und vollständige Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Erträge und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Weiterverrechnung von Personal an das Land sind als solche auszuweisen und nicht als Projektertrag und Projektaufwand zu erfassen. Weiters sind im Personalakt Gehaltserhöhungen lückenlos zu dokumentieren.

Stellungnahme der ITG:

Im Finanzausschuss der ITG wurde 2012 beschlossen, dass die Personalkosten, die Projekten direkt zurechenbar sind, ab der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 im Projektaufwand dargestellt werden sollen. Nur die nicht eindeutig Projekten zurechenbaren Personalkosten sollen im allgemeinen Personalaufwand dargestellt werden. Dadurch soll eine noch transparentere und einfachere Projektabrechnung gewährleistet werden. Auch im Zuge von Projektabrechnungen mit Förderstellen und Prüforganen kann dadurch die geforderte Abbildung der Projekte im Jahresabschluss besser dargestellt werden.

Die gesamten, nicht weiter verrechneten Personalkosten werden zusätzlich seit dem Jahresabschluss 2012 auch im Anhang des Jahresabschlusses gesondert dargestellt, um einen Überblick über den gesamten Aufwand zu ermöglichen.

Für etwaige Weiterverrechnungen in der Zukunft wird der Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen und in den Ausführungen zur Darstellung im Anhang berücksichtigt. Es gibt seit Mitte 2015 keine derartigen Projekte und Weiterverrechnungen mehr. Die bis dahin noch angefallenen Weiterverrechnungen

werden in Entsprechung der Rechnungshofforderung im Jahresabschluss 2015 dargestellt.

Gehaltanpassungen wurden grundsätzlich immer dokumentiert. Versehentlich fehlte ein Vermerk.

Anmerkung zu Tabelle 7, Seite 36:

Wir ersuchen um Richtigstellung der Bezeichnung in der Kopfzeile für die 3. Spalte: Das Wort „Investitionsberatung“ wäre durch „Innovationsberatung“ zu ersetzen.

Wir ersuchen den Landesrechnungshof um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Haas'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Mag. Walter Haas
Geschäftsführer